



DER STARKE PARTNER
FÜR EIGENHEIMER



Eigenheimerverband Bayern e.V.

Die

Vorstandsmappe

für Vereinsvorsitzende



Vorwort

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

wir gratulieren Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl zur/zum 1. Vorsitzenden Ihres Vereins.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei Ihrer Aufgabe und danken Ihnen, dass Sie als ehrenamtliche/r Vorsitzende/r für unsere Mitglieder und den Verband zur Verfügung stehen.

Eine wichtige Unterstützung für Ihre Arbeit ist die Vorstandsmappe.

Hier finden Sie, gerade zu Beginn Ihrer Amtszeit, wichtige Informationen über den Verband und die Vereinsarbeit. Die Vorstandsmappe bietet Ihnen einen guten Überblick über den Eigenheimerverband und seine Vereine. Eine stets aktuelle Version steht Ihnen im Intranet des Verbandes zur Verfügung.

Bei allen offenen Fragen stehen wir Ihnen telefonisch oder per Mail zur Verfügung oder Sie besuchen uns in der Geschäftsstelle (bitte nach Vereinbarung) - wir freuen uns auf einen persönlichen Austausch mit Ihnen.

Gutes Gelingen, viel Freude bei der ehrenamtlichen Aufgabe und herzliche Grüße,

Wolfgang Kuhn
Präsident

Beatrice Wächter
Geschäftsführerin

Kontakt Geschäftsstelle:

Eigenheimerverband Bayern e. V.
Schleißheimer Straße 205 a
80809 München

info@eigenheimerverband.de
www.eigenheimerverband.de

Telefon: 089 / 452 06 90-0
Fax: 089 / 452 06 90-99



Inhalt

Der Eigenheimerverband Bayern e.V.

Mitarbeiter.....	4
Wir über uns	5
Tätigkeitsbericht.....	7
Vision & Mission und Leitsätze	8

Leistungsangebot

Mustersatzung	11
Versand Verbandszeitschrift.....	24
Rechtsberatung	25
Versammlungsreferenten/-innen	26
Vereinsstempel	27
Musterbriefbogen.....	28
Geräteverleihvereinbarung	30
Wahlprotokoll	34
Ehrungen.....	36
Mitgliedsausweise.....	40
Kopieren von Vereinsrundschriften	45
Bonitätsprüfung	47

Versicherungen

Wohnungs- und Grundstücks-	
Rechtsschutz	50
Haus- und Grundstückshaftpflicht-	
versicherung	51
Bauherrenhaftpflichtversicherung.....	52
Zusatzversicherungen für Mitglieder	53
Vereinshaftpflichtversicherung.....	54
Unfallversicherung für ehrenamtliche	
Mitarbeiter.....	59
Einbruchdiebstahl- und Beraubungs-.....	
versicherung für Vereinskassiere	60
Dienstreiseversicherung.....	61

Kassenwesen

Mitgliedsbeitrag	64
Mitgliedermeldung	64

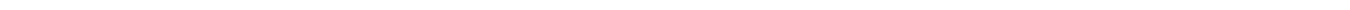
Mitgliederwerbung

Leitfaden für eine aktive Vereinsarbeit	68
Beitrittserklärung	73
Pluspunkte einer Mitgliedschaft	75
Versicherungen als Werbemittel	79
Prospekte zu Gartenthemen.....	80

Unsere Kooperationspartner

GEMA	82
Kooperationspartner des Verbandes	83
Eigenheimer Vergünstigungen	83

Satzung und Wahlordnung.....85





Der Eigenheimerverband Bayern e.V.





Mitarbeiter

Sie erreichen die Geschäftsstelle unter der Telefonnummer: **089 / 452 06 90-0**.

Nachfolgend sehen Sie eine Aufstellung der Mitarbeiter/innen unserer Geschäftsstelle sowie deren Aufgabenbereich und E-Mail-Adresse:

Beatrice Wächter

Geschäftsführerin

E-Mail: waechter@eigenheimerverband.de

Rainer Schmitt

Rechtsberatung, Datenschutzbeauftragter

E-Mail: schmitt@eigenheimerverband.de

Stefanie Martini

Marketing-Referentin, Eigenheimer Magazin, Intranet

E-Mail: martini@eigenheimerverband.de

Grit Vogel

Assistentin der Geschäftsführung

E-Mail: vogel@eigenheimerverband.de

Petra Loibl

Assistentin des Verbandes, Urkunden und Ehrungen

E-Mail: info@eigenheimerverband.de

Kamil Scheffler

Referent Mitgliederverwaltung

E-Mail: mitgliederverwaltung@eigenheimerverband.de

Gökcem Stergiou

Mitgliederverwaltung, Kopien

E-Mail: stergiou@eigenheimerverband.de

Helga Selinger

Referentin Finanzen und Personal

E-Mail: buchhaltung@eigenheimerverband.de



Wir über uns

Als gemeinnützig anerkannte Körperschaft dient der Eigenheimerverband Bayern e.V. ausschließlich dem Gemeinwohl. Er trägt Mitverantwortung für die allgemeine Wohnungspolitik, hier vor allem für das selbst genutzte Wohneigentum. Der Eigenheimerverband Bayern e.V. vertritt die Personen, die ein Familienheim haben oder anstreben.

Die Mitglieder werden durch qualifizierte Juristen in allen mit dem Eigenheim zusammenhängenden Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen beraten. Mit der Mitgliedschaft verbunden ist automatisch eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung (einschließlich Bauherrenhaftpflicht).

Derzeit gehören dem Eigenheimerverband Bayern e.V. 320 Ortsvereine an. Die **Gesamtmitgliederzahl** beträgt knapp 72.000 Mitglieder (davon ca. 7.200 Einzelmitglieder).

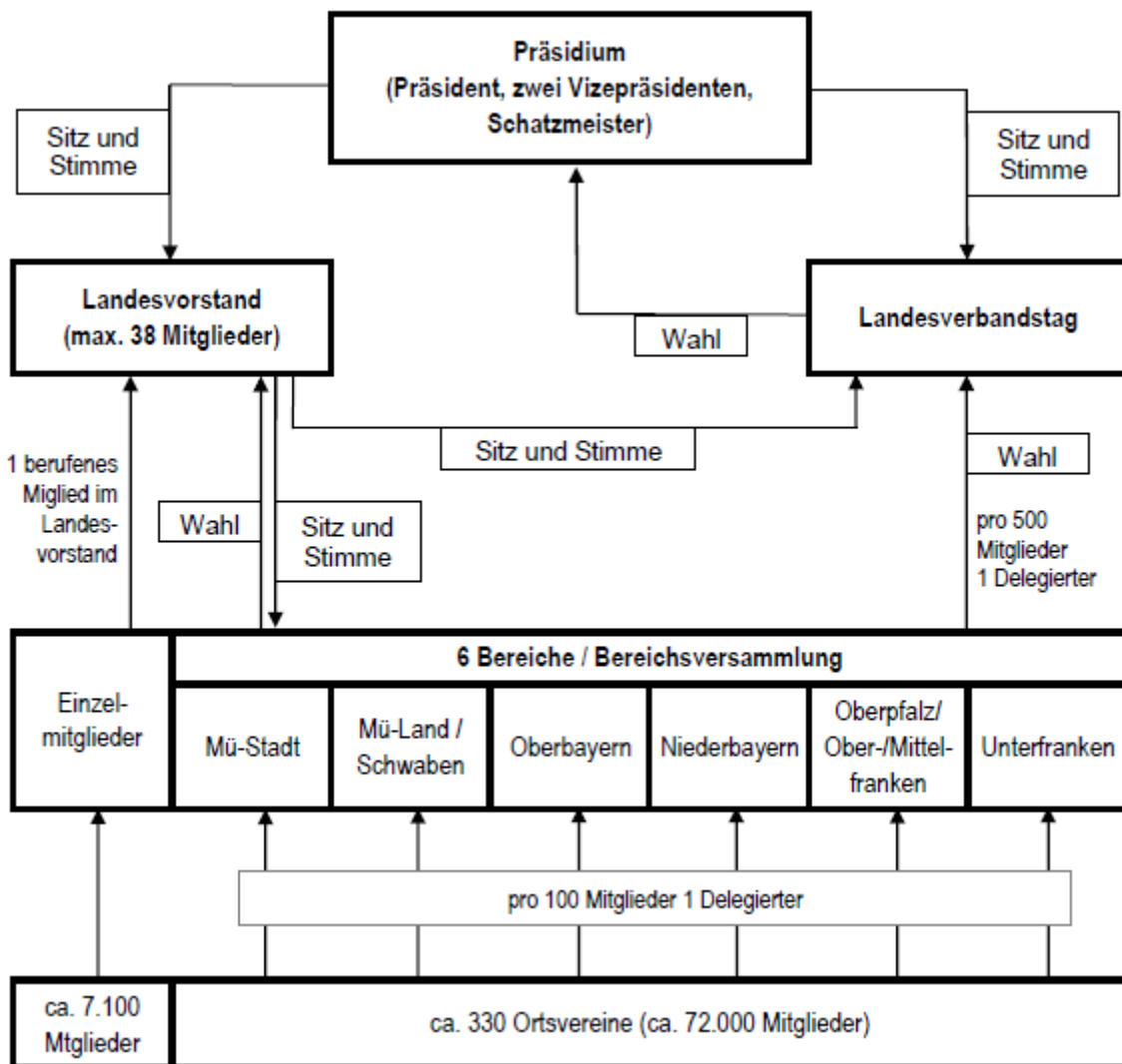
Mitglied des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. kann jede Gemeinschaft oder Vereinigung von Eigenheimern werden. Es ist auch eine direkte Mitgliedschaft einer einzelnen Person ohne Zugehörigkeit zu einem Verein (Einzelmitgliedschaft) möglich.

Schon bald nach dem zweiten Weltkrieg versuchte man Eigenheimervereine (Ortsvereine) zu sammeln, um wieder eine Interessenvertretung zu schaffen. Am 21. September 1946 kam es zur Gründung eines gemeinsamen Verbandes unter der Bezeichnung „Bayerischer Siedlerbund - Regierungsbezirk Ober- und Niederbayern“. Um der wachsenden Bedeutung gerecht zu werden, wurde in der Generalversammlung vom 5. Dezember 1954 die Umbenennung in „Bayerischer Siedler- und Eigenheimerverband e.V.“ als unabhängige Betreuungsorganisation für das ganze Land Bayern beschlossen. Da nach mehr als 50 Jahren der Begriff „Siedler“ nicht mehr zeitgemäß erschien, beschlossen die Delegierten in der 17. Generalversammlung am 7. Juli 2007 mit großer Mehrheit den neuen Verbandsnamen „Eigenheimerverband Bayern e.V.“

Seit Gründung des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. wird die Verbandszeitschrift „Eigenheimer Magazin“ herausgegeben, die alle Mitglieder erhalten. Die 40-seitige Monatszeitschrift hat eine Auflage von 71.000 - Chefredakteurin ist seit 2021 Stefanie Martini.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten Wolfgang Kuhn, München, seinen Vize-Präsidenten Heinz Amling, Werneck, und Markus Eppenich, Feldkirchen-Westerham-Vagen sowie der Schatzmeisterin Christa Christ, Pilsting. Weitere Organe des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. sind der Landesvorstand und der Landesverbandstag, der alle vier Jahre stattfindet. Dort werden jeweils die Mitglieder des Präsidiums gewählt. Der Landesvorstand besteht aus höchstens 38 Mitgliedern. Diese werden in den jeweiligen Bereichsversammlungen der sechs bayerischen Einzugsbereiche gewählt (München-Stadt, München-Land / Schwaben, Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken / Mittelfranken / Oberpfalz sowie Unterfranken). Siehe Grafik auf der nächsten Seite.

Der Eigenheimerverband Bayern e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes Eigenheimerverband Deutschland e. V., dessen Präsident seit 2018 Wolfgang Kuhn ist.



Die vollständige Satzung und Wahlordnung des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. finden Sie am Ende dieser Vorstandsmappe.



Tätigkeitsbericht des letzten Landesverbandstag

Auf dem laut Satzung alle 4 Jahre stattfindenden Landesverbandstag des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. wird jeweils ein umfassender Tätigkeitsbericht vorgelegt.

Den Bericht des letzten Landesverbandstag senden wir auf Anfrage gerne zu.



Vision & Mission und Leitsätze zur Verbandsarbeit

Vision

- Wir werden in Bayern der mitgliederstärkste, unabhängige Verband für das selbstgenutzte Wohneigentum sein.

Mission

- Wir sind der Verband, der sich für das Wohnen im Eigentum einsetzt.
- Wir fördern das selbstgenutzte Wohneigentum als Lebensmittelpunkt der Familien sowie als Grundstein für die Vermögensbildung und Alterssicherung.
- Wir fördern das selbstgenutzte Grün zur Erholung und Eigenversorgung unter Berücksichtigung aller Naturschutzaspekte.
- Wir vertreten als Stimme der selbstnutzenden Wohneigentümer deren Belange in der Politik.
- Anschaffung und Erhalt des selbstgenutzten Wohneigentums sollen für jedermann bezahlbar sein.
- Wir wollen die Erhöhung der Eigentumsquote in Deutschland erreichen.



Leitsätze

Orientierung

- Die Wünsche und Bedürfnisse unserer Mitglieder bestimmen unser Handeln.
- Wir richten unsere Angebote und Aktionen an den aktuellen und zukünftigen Mitgliedererwartungen aus.
- Diese zu übertreffen ist unser Ziel, um den gemeinsamen Verbandserfolg jetzt und in Zukunft sicher zu stellen.
- Dienstleistung und Leidenschaft prägen unser Handeln.

Menschen

- Wir leisten mit und für Menschen.
- Wir entwickeln Ideen und verwirklichen gemeinsam Visionen.
- Wir denken und handeln nicht in Grenzen, sondern in Möglichkeiten.

Verhalten

- Wertschätzung, Fairness und Zuverlässigkeit bestimmen unser Verhalten.
- Wir sind aufmerksam und kommunizieren offen, direkt und klar.
- Wir handeln eigenständig und verantwortungsbewusst.
- Wir vermeiden alles, was unsere Neutralität beeinflusst.

Funktionen

- Wir, die Funktionsträger, übernehmen ehrenamtlich Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben im Verband.
- Wir, die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstützen die Funktionsträger in gegenseitigem Vertrauen.
- Wir ziehen gemeinsam an einem Strang für unsere Mitglieder.

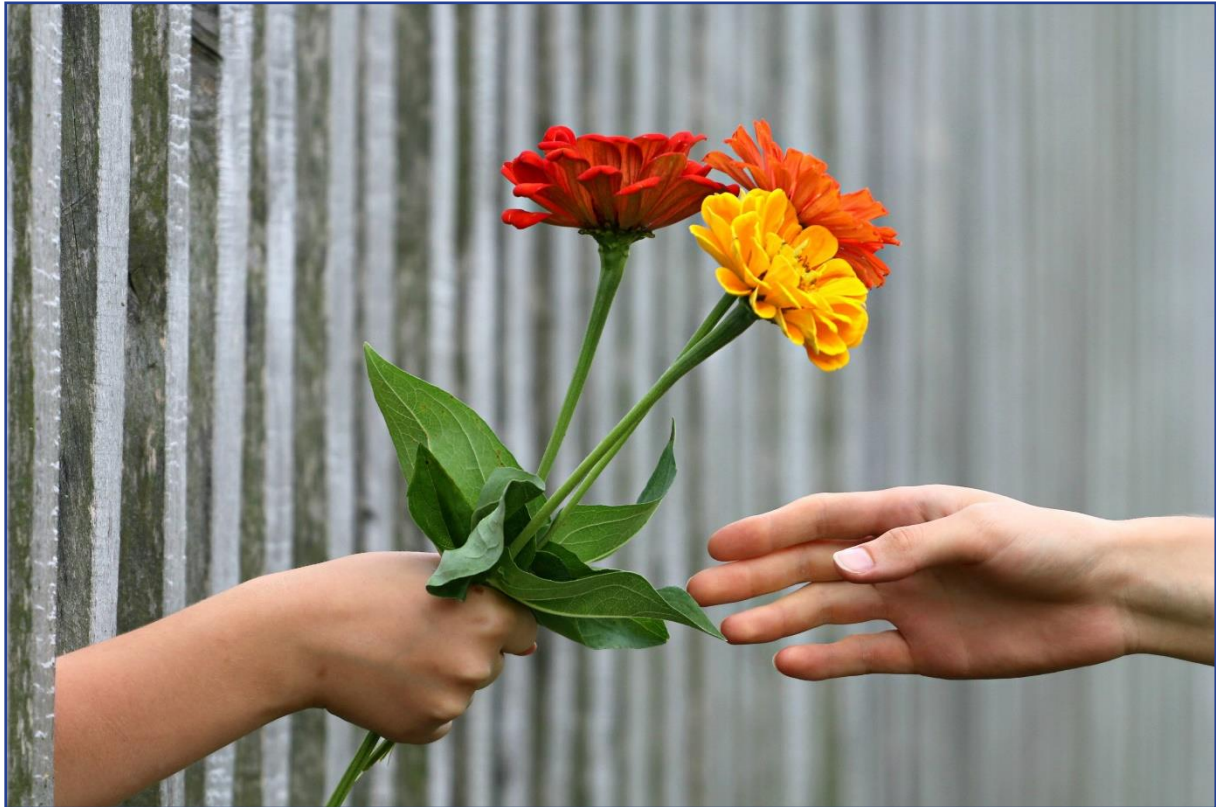
Prozesse

- Unsere Prozesse sind effizient, flexibel, zukunftsorientiert und auf den Mitgliedernutzen ausgerichtet.
- Entscheidungen werden nach demokratischen Regeln im offenen Austausch beraten, beschlossen und transparent gemacht.
- Bei der Qualität gibt es keine Kompromisse.





Leistungsangebot





Mustersatzung

Die Mitgliedsvereine des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. sind rechtlich selbstständige Körperschaften. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht.

Um als Verein anerkannt zu werden (z. B. für die Eröffnung eines Bankkontos), benötigt ein Verein einen eigenen Namen, einen Vorstand sowie eine Satzung. Wie bereits im Kapitel „Der Eigenheimerverband Bayern e.V. / Satzung“ dargelegt, genügt hierfür nicht die Satzung des Eigenheimerverbandes.

Jeder Verein braucht eine eigene Satzung, die aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich abgefasst sein sollte. Vereinen, die noch keine eigene Satzung haben, wird daher empfohlen, eine solche zu beschließen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Mustersatzung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.



Mustersatzung für Vereine

Beiliegender Entwurf einer Mustersatzung ist als Anhaltspunkt für eine Vereinssatzung gedacht. Der Entwurf wird daher in der Regel auf den Zweck und die Aufgaben des jeweiligen Vereines abgestellt und ergänzt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Verwirklichung des Satzungszweckes.

Im Übrigen sollte eine Vereinssatzung nur die unbedingt notwendigen Bestimmungen enthalten. Zu viele Vorschriften sind Fesseln für das Vereinsleben und vor allem für den Vorstand.

Die Mustersatzung enthält keine Bestimmungen, die Voraussetzung für eine Anerkennung als steuerbegünstigter, gemeinnütziger Verein sind. Um dies zu erreichen, müssten die §§ 2 und 11 der Mustersatzung entsprechend ergänzt werden.

Weiter Auskünfte erhalten Sie von unserer Geschäftsstelle.

Anlagen:

- Mustersatzung
- Erläuterungen zur Mustersatzung
- Merkblatt "Verwaltungsrat oder Beirat"
- Merkblatt "Soll sich ein Verein in das Vereinsregister eintragen lassen?"



Satzung

des Vereines _____

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen _____

Er hat seinen Sitz in _____

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht _____ eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung des Eigenheimes, die Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - eine auf das Eigenheim und den Garten bezogene Verbraucherberatung,
 - die Vermittlung eines ausreichenden Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherungsschutzes,
 - die Förderung des Gemeinschaftssinnes und Pflege einer guten Nachbarschaft,
 - die gegenseitige Unterstützung in Fragen der örtlichen Gemeinschaft,
 - die Pflege der Gemeinschaft in der Gemeinde,
 - das Ausleihen von Gemeinschaftsgeräten an Vereinsmitglieder,
 - die Zusammenfassung aller Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.
- (3) Der Zweck des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum Interessierte erlangen sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereines.
- (4) Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung binnen sechs Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich abgegeben wird.
- (5) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit einem Beitrag von mindestens zwölf Monaten im Rückstand ist oder das Interesse des Vereines schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- (7) Eine außerordentliche passive Mitgliedschaft kann von allen Personen erlangt werden, die den Verein unterstützen möchten. Bei einer außerordentlichen passiven Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Ansprüche auf die satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Das passive Mitglied kann an Mitgliederversammlungen des Vereins teilnehmen, hat auf diesen aber kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Eigenheimes, können diese das Stimmrecht nur gemeinsam ausüben. Bei einer Mehrfachmitgliedschaft kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden.
- (2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann ein anderes Vereinsmitglied jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Einem Vereinsmitglied können maximal drei Vollmachten erteilt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Umlagen.
- (2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine außerordentliche Umlage ist auf das Dreifache des ordentlichen Mitgliedsbeitrages begrenzt.
- (3) Art, Zeit und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereines

Der Verein hat folgende Organe:

- den Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassier. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereines berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist eine Neuwahl erforderlich. Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.



-
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere hat er nachfolgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist in Textform zu erfolgen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Vertrauensfragen des Vorstandes und der Revisoren,
 - Wahl von Vorstand und Revisoren,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Festsetzung außerordentlicher Umlagen und Aufwandsentschädigungen,
 - Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereines.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.



- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11), ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand kann es den Vereinsmitgliedern ermöglichen, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich abzugeben.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Abstimmung

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt. Zu einer Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Revisoren und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren. § 7 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung mindestens einmal jährlich die Geschäfts-, Kassen- und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstandssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.



§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer doppelt qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder, die mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder umfassen muss.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.
- (3) Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines und deren Durchführung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

§ 13 Errichtung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Erläuterungen zur Mustersatzung

§ 1 Satz 3: Ist zu streichen, wenn der Verein nicht eingetragen ist.

Falls der Verein eingetragen werden soll, müssen sich die Vorstandsmitglieder zum Notar begeben und dort die Anmeldung zum Vereinsregister beantragen.

Der Anmeldung sind gemäß § 59 Abs. 2 BGB beizufügen:

- das Original der Satzung (die von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben sein muss und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten soll),
- eine als solche bezeichnete Abschrift der Satzung mit Unterschriften,
- eine Abschrift des Gründungsprotokolls der Vorstandsbestellung bzw. bei bereits bestehenden nichtrechtsfähigen Vereinen das Protokoll der letzten Vorstandswahl.

Der Notar reicht diese Unterlagen dann beim Amtsgericht (Vereinsgericht) ein und veranlasst die Eintragung des Vereins.

§ 2 Abs. 2: Es müssen in der Satzung nicht zwangsläufig alle aufgeführten Punkte enthalten sein. Auch andere Punkte können aufgenommen werden.

§ 7 Abs. 1: Der Vorstand ist auf drei Mitglieder begrenzt, da nach der neueren Rechtsprechung eine Trennung in vertretungsberechtigte und nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nicht mehr zulässig ist. Sollte der Vorstand noch durch den Schriftführer ergänzt werden, so wäre auch er nach außen vertretungsberechtigt.

Die Vertretung des Vereines nach außen (§ 26 BGB) kann in der Satzung nur so geregelt werden, dass der Verein durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten wird. Deshalb empfiehlt es sich, den Vorstand, dem die Vertretung des Vereines obliegt, möglichst klein zu halten und alle anderen Mitarbeiter in ein besonderes Gremium (z. B. "Beirat" oder "Verwaltungsrat") zusammenzufassen. Im Falle der Eintragung in das Vereinsregister müssen alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zum Notar (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu § 1 Satz 3 und § 7 Abs. 2).

§ 7 Abs. 2: Hier ist vorgesehen, dass der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode die Vertrauensfrage stellt und nicht automatisch eine Neuwahl erfolgt. Dies dient der Einsparung von Gebühren bei Notar und Registergericht, falls der Verein eingetragen ist oder eingetragen werden soll. Wird dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen ausgesprochen, ist eine Neuwahl nicht erforderlich. Wird aber ein neues Vorstandsmitglied gewählt, so muss der Vorstand dies über den Notar zum Vereinsregister anmelden.

§ 8 Abs. 1: Die Tagesordnung muss alle Themen und Anträge, über die zu beschließen ist, enthalten. Ein Beschluss, dessen Antrag nicht auf der Tagesordnung steht, ist nichtig. Anträge dürfen nicht unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" angekündigt werden. Den Mitgliedern muss durch die Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung die Möglichkeit entsprechender Vorbereitung und Absprache gegeben sein.



§ 8 Abs. 3 und § 9: Wird die Satzung eines eingetragenen Vereines geändert, so muss der Vorstand dies über den Notar zum Vereinsregister anmelden.

§ 9: Nach der neueren Rechtsprechung ist bei Wahlen und Beschlussfassungen die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder nur nach der Zahl der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Es zählen also nur diese! Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Diese gelten als nicht anwesend.

§ 11: Die Auflösung eines eingetragenen Vereines ist dem Registergericht unverzüglich bekannt zu geben.

§ 13 Satz 2: Ist zu streichen, wenn der Verein nicht eingetragen werden soll.



Verwaltungsrat oder Beirat

Bei größeren Vereinen kann es sinnvoll sein, zur Unterstützung des Vorstandes einen Verwaltungsrat oder Beirat als weiteres Organ des Vereines vorzusehen.

In der Satzung müsste dann ein neuer Paragraph “Der Verwaltungsrat” oder “Der Beirat” eingefügt werden, der folgenden Wortlaut haben könnte:

(1) Er besteht aus dem Vereinsvorstand gemäß § 7 Abs. 1, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates / Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. § 7 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat / Beirat hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.

(3) Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates / Beirates soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.

(4) Die Arbeitsweise des Verwaltungsrates / Beirates kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Der Vorstand kann den Verwaltungsrat / Beirat nach Maßgabe der Geschäftsordnung jederzeit einberufen.

(5) Das Amt des Verwaltungsrates / Beirates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

(6) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates / Beirates sind die Verwaltungsrats- / Beiratsmitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens aber drei Tage vorher, einzuladen. Der Verwaltungsrat / Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie zwei weitere Mitglieder des Beirates anwesend sind. Der Vorstand Verwaltungsrat / Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Verwaltungsrats- / Beiratsmitglieds.

Außerdem müsste die Satzung in folgenden Punkten ergänzt werden:

§ 6: Hier wäre als weiteres Organ der Verwaltungsrat / Beirat anzuführen.

§ 7 Abs. 3: Die Bestimmung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied könnte auch dem Verwaltungsrat / Beirat übertragen werden.

§ 8 Abs. 3: Bei der Wahl bzw. Vertrauensfrage des Vorstandes und der Revisoren ist auch jeweils der Verwaltungsrat / Beirat aufzuführen.

§ 10 Abs. 2: Auskunftspflichtig sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates / Beirates. Ebenso sind die Revisoren auch von der Einberufung von Verwaltungsrats- / Beiratssitzungen zu verständigen.



Soll sich ein Verein in das Vereinsregister eintragen lassen?

Ein Verein, der seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt, kann im eigenen Namen Rechte begründen. Er ist als sog. juristische Person in Bezug auf Rechte und Pflichten einer natürlichen Person gleichgestellt. Der eingetragene Verein kann sowohl Eigentümer von Vermögen und Grundstücken als auch Erbe und Vermächtnisnehmer sein. Er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden. Sein Vermögen unterliegt der Zwangsvollstreckung. Vor allem aber ist er fähig, Verbindlichkeiten einzugehen, für welche nur das Vermögen des Vereines und niemand persönlich haften. Dies sind wohl die wesentlichsten Merkmale eines eingetragenen und damit rechtsfähigen Vereines.

Der nicht eingetragene Verein kann nicht im eigenen Namen klagen, da er kein selbstständiges rechtsfähiges Gebilde ist. Da bekanntlich auf nicht rechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Anwendung finden, hat der Verein auch keinen gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereines ist nicht gesetzlicher Vertreter, sondern - rein rechtlich betrachtet - nur "geschäftsführendes Vereinsmitglied". Will der nicht rechtsfähige Verein eine Klage erheben, dann muss die Klage von sämtlichen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Hiervon kann der Prozessrichter nur dann absehen, wenn die Satzung den Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt, den Verein auch gerichtlich zu vertreten. Beim Vorliegen einer solchen Satzungsbestimmung kann der Vorstand als "Bevollmächtigter sämtlicher Vereinsmitglieder" die Klage für den Verein alleine erheben. Verklagt kann der nicht rechtsfähige Verein als solcher jedoch werden. Dies ist ausdrücklich im Gesetz bestimmt.

Der nicht rechtsfähige Verein hat kein eigenes Vermögen. Das sog. Vereinsvermögen ist Gesamthandseigentum der Mitglieder, ohne dass jedoch ein einzelnes Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dem Verein einen Anspruch auf das Vereinsvermögen hat. Der Gesamthandsanteil des Ausscheidenden wächst den Verbleibenden zu. Da der nicht rechtsfähige Verein kein eigenes Vermögen haben kann, kann er auch nicht Eigentümer von Grundstücken sein. Eintragungen in das Grundbuch müssten auf den Namen sämtlicher Vereinsmitglieder erfolgen und bei Veränderungen im Mitgliederbestand müsste das Grundbuch jeweils entsprechend berichtigt werden.

Im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein ist der nicht rechtsfähige Verein nicht in der Lage, Verbindlichkeiten einzugehen, für die nur das Vereinsvermögen haften würde. Nach den Bestimmungen des BGB haftet hier der Handelnde grundsätzlich persönlich. Der Handelnde muss dabei nicht unbedingt der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied sein.

Beim nicht rechtsfähigen Verein haftet ein jeder, der für den Verein ein Rechtsgeschäft vornimmt. Neben dieser persönlichen Haftung des Handelnden kann noch eine weitere Haftung der Mitglieder entstehen, insbesondere dann, wenn der Handelnde aufgrund eines Mitgliederversammlungsbeschlusses das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat. Letztlich kann auch noch das Vereinsvermögen zur Haftung herangezogen werden. Im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein, bei dem ausschließlich das Vereinsvermögen als solches haftet, kann beim nicht rechtsfähigen Verein somit unter Umständen eine dreifache Haftung eintreten.



„Eigenheimer Magazin“: Versand

Der Versand der Zeitschrift erfolgt durch den externen Dienstleister „Verlag Wächter“. Änderungen bezüglich der Bezugszahlen oder der Versandadressen teilen Sie bitte der Geschäftsstelle mit. Der Verlag nimmt den Versand aufgrund der von der Geschäftsstelle zusammengestellten Versandlisten vor.

Wenn für neue Mitglieder mehr Exemplare der Zeitschrift benötigt werden, wird um Anforderung bis jeweils zum 1. eines Monats gebeten, da bis zu diesem Termin die Versandunterlagen für den Verlag zusammengestellt werden - später eingehende Anforderungen können erst für den folgenden Monat berücksichtigt werden.

Für Werbezwecke (Veranstaltungen, Direkt-Mailings, Werbung bei neuen Eigentümern) können Vereine zusätzliche Exemplare bei der Geschäftsstelle anfordern.



Rechtsberatung

Der Verband hat u. a. die Aufgabe, seine Mitglieder in allen mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängenden Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen zu beraten.

Dabei ist das Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung, kurz Rechtsdienstleistungsgesetz genannt, zu beachten. Dieses Rechtsdienstleistungsgesetz ist ein sehr strenges, eng auszulegendes Gesetz. Aus ihm ist ersichtlich, wer was im Hinblick auf die Rechtsberatung tun darf.

In § 1 dieses Rechtsdienstleistungsgesetz ist festgehalten, dass Rechtsberatung grundsätzlich der Erlaubnis einer Behörde bedarf, gleichgültig ob die Rechtsvertretung und Rechtsberatung hauptberuflich oder nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Eine Ausnahme lässt das Gesetz in § 7 zu. Diese Ausnahmerebestimmung gibt unserem Verband die Möglichkeit, die Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaft zu beraten. Diese Möglichkeit erstreckt sich jedoch nur auf eine Beratung, nicht jedoch auf eine Rechtsvertretung.

Aus dieser Beratung entstehen Haftungsfolgen. Soweit eine falsche oder unrichtige Rechtsberatung erfolgt und ein Schaden aus dieser falschen Beratung entsteht, ist der Verband haftbar, ebenso wie ein Rechtsanwalt.

Für Auskünfte in Rechts- und Steuersachen ist nur der Verband zuständig. Gibt eine Ortsvereinigung Auskünfte, so sind diese völlig unverbindlich und verpflichten den Eigenheimerverband Bayern e.V. haftungsmäßig in keiner Weise.

Aus den dargelegten Gründen ist es nicht empfehlenswert, dass etwa eine Vereinssatzung ähnlich wie die Bundessatzung u. a. die Rechtsberatung als Leistung enthält. Hier sollte zweckmäßigerweise die folgende Formulierung verwendet werden: „Vermittlung von Auskünften des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. in allen mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängenden Rechts- und Steuerfragen.“

Sprechzeiten der Rechtsberatung:

Telefonisch unter 089 / 452 0690 0

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 11.30 Uhr



Anfrage nach Versammlungsreferenten/-innen

Für Versammlungen können Referenten/-innen zu unterschiedlichen Themen angefragt werden.

Die Liste der Referenten/-innen und Themen finden Sie im Intranet oder erhalten Sie auf Anfrage bei der Geschäftsstelle.



Vereinsstempel

Jeder Verein erhält von der Geschäftsstelle kostenlos einen Stempel. Zur Anfertigung des Stempels bitten wir um Angabe der genauen Vereinsbezeichnung.

Nachbestellung von Zweit- oder Dritt-Stempeln können ebenfalls über die Geschäftsstelle zu ermäßigten Preisen getätigt werden.



Musterbriefbogen

Das oben dargestellte Logo des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. ist auf den Materialien und Schriftstücken des Verbandes zu finden. Dies dient zur Wiedererkennung und Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit (Corporate Identity).

Eine stärkere Wahrnehmung als einheitlicher Verband kann auch dadurch bewirkt werden, dass möglichst alle unsere Vereine in ihren Briefbögen und sonstigen Schriftstücken (Einladungen etc.) das Verbandslogo aufnehmen, damit dieses als Markenzeichen weiterverbreitet wird.

Das Logo kann bei der Geschäftsstelle digital angefordert werden.



Eigenheimervereinigung Musterheim e. V.

EV Musterheim • Musterstraße 1 • 80000 München



Musterstraße 1
80000 München
Telefon 089 / 123 45 67
Telefax 089 / 76 54 321
info@musterheim.de

Vorsitzender:
Hans Mustermann

Kassier:
Eva Musterfrau

München, den

Stadtparkasse München
BIC SSKMDEMM
IBAN DE00 7015 0000 0000 1234 56

USt.-IdNr. DE 123 456 789
St.-Nr. 123 / 456 / 7890



Geräteverleih: Haftung, Mustervereinbarung

Mit dem Verleih von Gemeinschaftsgeräten an Mitglieder ist zwangsläufig ein gewisses Haftungsrisiko des Vereins verbunden.

Der Kollektivvertrag mit der Haftpflichtkasse Darmstadt gewährt zwar einen Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen, um aber eine weitergehende Haftung auszuschließen, empfiehlt sich grundsätzlich der Abschluss einer Geräteverleihvereinbarung mit dem Entleiher.



Geräteverleihvereinbarung

Das Vereinsmitglied Herr / Frau _____

hat aus dem Gerätebestand des Vereines _____

folgende Geräte entliehen:

Die Geräte wurden vor der Übernahme eingehend besichtigt und geprüft. Mängel konnten nicht festgestellt werden. Sie sind in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Ein Weiterverleih an Nichtmitglieder ist untersagt.

Der Entleiher wurde über die Arbeitsweise und die ordnungsgemäße Bedienung der Geräte sowie auf notwendige Schutzmaßnahmen und evtl. Risiken hingewiesen.

Der Verein haftet für die ausgeliehenen Geräte nur insoweit, als das Risiko durch die mit seiner Mitgliedschaft beim Eigenheimerverband Bayern e.V. verbundenen Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

Der Entleiher hat von den umseitig abgedruckten Haftungshinweisen Kenntnis genommen und erkennt diese als rechtsverbindlich an.

Ausgeliehen am: _____

Unterschrift Entleiher _____

Zurückgegeben am: _____

Unterschrift Gerätewart _____



Gemäß dem mit der Haftpflichtkasse Darmstadt abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag Nr. 362 49 254 /FK gilt als versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verleih von

- Gartengeräten aller Art (z. B. Rasenmäher, Häcksler, Heckenscheren, Vertikutierer, Motorsägen, Leitern etc.);
- handwerklichen Arbeitsgeräten aller Art, insbesondere von Elektrowerkzeugen (z. B. Arbeits- und Baugerüste, Bohrmaschinen, Hobelmaschinen etc.);
- motorgetriebenen Arbeitsmaschinen / Kraftfahrzeugen aller Art, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt (z. B. Aufsitzmäher, Kehrmaschinen);
- laut Betriebserlaubnis als "selbstständige Arbeitsmaschinen" ausgewiesenen Fahrzeugen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt (z. B. Aufsitzmäher, Kehrmaschinen etc.);
- Obstpressen, Keltereien, Brennereien etc;
- Schädlingsbekämpfungsspritzen etc.

Als mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Geräte für vereinseigene Zwecke.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass als Entgelt nur die reinen Unkosten ersetzt verlangt werden, d. h., der Verein das Gerät ohne Gewinnerzielungsabsicht verleiht.

Ausgeschlossen bleiben die Haftungen

- aus vorsätzlichen Handlungen;
- aus der Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen oder behördlichen Vorschriften;
- für Schäden am behandelten Gut selbst.

Die Deckungssummen betragen:

10 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden.



Vorstandswahl: Protokoll, Meldung

Der nachfolgende Vordruck soll Ihnen die Arbeit bei einer Neuwahl erleichtern. Sie können das Formular auch als Datei erhalten und dann auf Ihre Bedürfnisse anpassen. Wir bitten Sie, bei Neuwahlen der Geschäftsstelle möglichst umgehend eine Kopie des Protokolls zu übermitteln, damit wir die nötigen Veränderungen registrieren können. Ebenso sollten Sie vermerken, wenn sich etwas an der Adresse für die Zeitungszustellung verändert.



Protokoll über die Wahl der Vorstandschaft

des Vereines _____ am _____

Beginn der Wahlhandlung: _____ Uhr

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder laut Anwesenheitsliste: _____

Die Abstimmung erfolgt per Akklamation / geheimer Wahl (nicht Zutreffendes streichen)

Wahlausschuss: Vorsitzender: _____

1. Beisitzer: _____

2. Beisitzer: _____

Mit den abgegebenen Stimmen wurden wie folgt gewählt:

Amt	Name	gültig	ungültig	ja	nein	Enthaltung
1. Vorstand						
2. Vorstand						
3. Vorstand						
Kassier						
Revisor						
Schriftführer						
Gerätewart						
Beisitzer						
Beisitzer						
Beisitzer						

Alle Gewählten nehmen auf Befragen die Wahl an und danken für das ausgesprochene Vertrauen.

Ende der Wahlhandlung: _____ Uhr

Für die Richtigkeit: _____, den _____

(Wahlausschussvorsitzender)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)



Ehrungen

Jeder Verein lebt vom Ehrenamt und von den Menschen, die bereit sind, ehrenamtlich zu arbeiten. Deshalb ehrt der Eigenheimerverband Bayern e.V. besonders verdiente und langjährige Mitglieder.

Da die Prüfung eines Vorschlages für eine Auszeichnung eine gewisse Zeit erfordert, bitten wir darum, Vorschläge mit Begründung möglichst frühzeitig bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Eigenheimerverband Bayern e.V. bietet den Vereinen außerdem für die Ehrung langjähriger Mitglieder kostenfrei Urkunden an.

Da die Ausstellung der Urkunden eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, sollten entsprechende Wünsche möglichst frühzeitig bei der Geschäftsstelle eingehen.



Richtlinien

für die Verleihung des Ehrenzeichens, der Verdienstmedaillen, der Ehrennadel in Gold, der Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft, der Ehrenmünze, der Ehrenmitgliedschaft sowie des Ehrenvorsitzes des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

Die Reihenfolge der Ehrungen I bis IV entspricht dem vom Verband vorgegebenen Ablauf. Zwischen den Verleihungen sollten normalerweise **10 Jahre** liegen.

I. Ehrenzeichen



Mit dem Ehrenzeichen sollen Mitglieder geehrt werden, die sich durch aktive Mitarbeit in Ortsvereinigungen besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenzeichen wird nicht für eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft verliehen. Das Ehrenzeichen soll vor einer Auszeichnung mit der Verdienstmedaille der Stufe II verliehen werden.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenden darzulegen.

Das Ehrenzeichen wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

II. Verdienstmedaille der Stufe II



Mit der Verdienstmedaille der Stufe II sollen besondere Verdienste für den Eigenheimerverband Bayern e. V. oder der diesem angeschlossenen Ortsvereinigungen gewürdigt werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Verdienstmedaille der Stufe II soll vor einer Auszeichnung mit der Verdienstmedaille der Stufe I verliehen werden.

Die Verleihung der Verdienstmedaille der Stufe II erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenden ausführlich darzulegen.

Die Verdienstmedaille der Stufe II wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.



III. Verdienstmedaille der Stufe I



Die Verdienstmedaille der Stufe I wird für außergewöhnliche Verdienste um den Eigenheimerverband Bayern e. V. oder der diesem angeschlossenen Ortsvereinigungen verliehen. Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Verdienstmedaille der Stufe I soll vor einer Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold verliehen werden.

Die Verleihung der Verdienstmedaille der Stufe I erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenenden ausführlich darzulegen.

Die Verdienstmedaille der Stufe I wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

IV. Ehrennadel in Gold



Die Ehrennadel in Gold wird an Mitglieder verliehen, die sich hervorragende Verdienste um den Eigenheimerverband Bayern e. V. erworben haben. Mit der Ehrennadel in Gold sollen nur Mitglieder geehrt werden, denen bereits die Verdienstmedaillen der Stufen II und I verliehen wurde.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder des Landesvorstandes. In dem Vorschlag sind die Verdienste des zu Ehrenenden ausführlich darzulegen.

Die Ehrennadel in Gold wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

V. Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft



Für eine Mitgliedschaft von mindestens 40 Jahren wird – bei Vereinsmitgliedern auf Antrag des Vereins – eine Ehrennadel verliehen.

Die Ehrennadel wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.



VI. Ehrenmünze

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise um den Eigenheimerverband Bayern e. V. verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmünze verliehen werden.

Die Verleihung der Ehrenmünze erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Die Ehrenmünze wird mit einer Urkunde überreicht, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

VII. Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Landesvorstandes kann Mitgliedern des Präsidiums, Mitgliedern des Landesvorstandes, Revisoren des Verbandes und sonstigen Persönlichkeiten, die sich um den Eigenheimerverband Bayern e. V. besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Landesverbandstag.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde bestätigt, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des Landesvorstandes sowie des Landesverbandstages. Das Ehrenmitglied hat jedoch kein Stimmrecht. Verbandsleistungen sind mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

VIII. Ehrenvorsitzender

Auf Antrag des Landesvorstandes kann ein ausgeschiedener Präsident zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Landesverbandstag.

Das Amt des Ehrenvorsitzenden wird durch eine Urkunde bestätigt, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Der Ehrenvorsitz berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des Landesvorstandes sowie des Landesverbandstages. Der Ehrenvorsitzende hat jedoch kein Stimmrecht. Verbandsleistungen sind mit dem Ehrenvorsitz nicht verbunden.

IX. Schlussbestimmung

Diese Fassung wurde in der Sitzung des Landesvorstandes vom 18. November 2000 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Fassung vom 21. November 1987 aufgehoben. Die Richtlinien wurden zuletzt geändert in der Sitzung des Landesvorstandes am 16. November 2002.



Mitgliedsausweise

Der Eigenheimerverband Bayern e.V. stellt den Vereinen Vorlagen für Mitgliedskarten zur Verfügung. Die Mitgliedskarten sind von den Vereinen auszustellen und an die Mitglieder auszuhandigen.

Selbstverständlich kann der Verein auch selbst gestaltete Mitgliedsausweise erstellen, wobei das Verbandslogo auf dem Ausweis verwendet werden soll.

Im Folgenden sehen Sie die Muster der Mitgliedskarten, für die der Verband Vorlagen zur Verfügung stellt.



Mitgliedskarte - Vorderseite

<p>Mitgliedskarte</p> <table><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Name, Vorname</td><td>Mitglieds-Nr.</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Straße, Haus-Nr.</td><td>Geburtsdatum</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>PLZ, Ort</td><td>Eintrittsdatum</td></tr></table> <p><input type="text"/></p> <p>Versicherungsobjekt</p> <p>Eigenheimerverband Bayern e.V. </p> <p><small>Schleißheimer Straße 205 a, 80809 München Telefon 089 / 452 06 90 - 0 Telefax 089 / 452 06 90 - 99 info@eigenheimerverband.de</small></p> <p>Verein: <input type="text"/></p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Name, Vorname	Mitglieds-Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	PLZ, Ort	Eintrittsdatum	<p>Mitgliedskarte</p> <table><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Name, Vorname</td><td>Mitglieds-Nr.</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Straße, Haus-Nr.</td><td>Geburtsdatum</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>PLZ, Ort</td><td>Eintrittsdatum</td></tr></table> <p><input type="text"/></p> <p>Versicherungsobjekt</p> <p>Eigenheimerverband Bayern e.V. </p> <p><small>Schleißheimer Straße 205 a, 80809 München Telefon 089 / 452 06 90 - 0 Telefax 089 / 452 06 90 - 99 info@eigenheimerverband.de</small></p> <p>Verein: <input type="text"/></p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Name, Vorname	Mitglieds-Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	PLZ, Ort	Eintrittsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Name, Vorname	Mitglieds-Nr.																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
PLZ, Ort	Eintrittsdatum																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Name, Vorname	Mitglieds-Nr.																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
PLZ, Ort	Eintrittsdatum																								
<p>Mitgliedskarte</p> <table><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Name, Vorname</td><td>Mitglieds-Nr.</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Straße, Haus-Nr.</td><td>Geburtsdatum</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>PLZ, Ort</td><td>Eintrittsdatum</td></tr></table> <p><input type="text"/></p> <p>Versicherungsobjekt</p> <p>Eigenheimerverband Bayern e.V. </p> <p><small>Schleißheimer Straße 205 a, 80809 München Telefon 089 / 452 06 90 - 0 Telefax 089 / 452 06 90 - 99 info@eigenheimerverband.de</small></p> <p>Verein: <input type="text"/></p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Name, Vorname	Mitglieds-Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	PLZ, Ort	Eintrittsdatum	<p>Mitgliedskarte</p> <table><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Name, Vorname</td><td>Mitglieds-Nr.</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>Straße, Haus-Nr.</td><td>Geburtsdatum</td></tr><tr><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td></tr><tr><td>PLZ, Ort</td><td>Eintrittsdatum</td></tr></table> <p><input type="text"/></p> <p>Versicherungsobjekt</p> <p>Eigenheimerverband Bayern e.V. </p> <p><small>Schleißheimer Straße 205 a, 80809 München Telefon 089 / 452 06 90 - 0 Telefax 089 / 452 06 90 - 99 info@eigenheimerverband.de</small></p> <p>Verein: <input type="text"/></p>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Name, Vorname	Mitglieds-Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	PLZ, Ort	Eintrittsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Name, Vorname	Mitglieds-Nr.																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
PLZ, Ort	Eintrittsdatum																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Name, Vorname	Mitglieds-Nr.																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum																								
<input type="text"/>	<input type="text"/>																								
PLZ, Ort	Eintrittsdatum																								



Mitgliedskarte - Rückseite

Eigenheimerverband Bayern e.V.



Sprechzeiten der Rechtsberatung

Persönlich:
Nach Vereinbarung

Telefonisch unter 089 / 452 06 90 - 0
Montag bis Donnerstag
08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 11.30 Uhr

Als Nachweis für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte vorzulegen!

Die Pluspunkte der Mitgliedschaft

- ◆ Rechtsschutzversicherung
- ◆ Rechtsberatung
- ◆ **Monatszeitschrift** „Eigenheimer Magazin“
- ◆ Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung
- ◆ Bauherrenhaftpflichtversicherung
- ◆ Maßgeschneiderte Zusatzversicherungen
- ◆ Interessenvertretung
- ◆ Telefonische **Gartenfachliche Betreuung**
- ◆ Formular-Service
- ◆ EigenheimerVergünstigungen

Eigenheimerverband Bayern e.V.



Sprechzeiten der Rechtsberatung

Persönlich:
Mittwoch nach Vereinbarung

Telefonisch unter 089 / 452 06 90 - 0
Montag bis Donnerstag
08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 11.30 Uhr

Als Nachweis für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte vorzulegen!

Die Pluspunkte der Mitgliedschaft

- ◆ Rechtsschutzversicherung
- ◆ Rechtsberatung
- ◆ **Monatszeitschrift** „Eigenheimer Magazin“
- ◆ Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung
- ◆ Bauherrenhaftpflichtversicherung
- ◆ Maßgeschneiderte Zusatzversicherungen
- ◆ Interessenvertretung
- ◆ Telefonische **Gartenfachliche Betreuung**
- ◆ Formular-Service
- ◆ EigenheimerVergünstigungen

Eigenheimerverband Bayern e.V.



Sprechzeiten der Rechtsberatung

Persönlich:
Nach Vereinbarung

Telefonisch unter 089 / 452 06 90 - 0
Montag bis Donnerstag
08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 11.30 Uhr

Als Nachweis für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte vorzulegen!

Die Pluspunkte der Mitgliedschaft

- ◆ Rechtsschutzversicherung
- ◆ Rechtsberatung
- ◆ **Monatszeitschrift** „Eigenheimer Magazin“
- ◆ Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung
- ◆ Bauherrenhaftpflichtversicherung
- ◆ Maßgeschneiderte Zusatzversicherungen
- ◆ Interessenvertretung
- ◆ Telefonische **Gartenfachliche Betreuung**
- ◆ Formular-Service
- ◆ EigenheimerVergünstigungen

Eigenheimerverband Bayern e.V.



Sprechzeiten der Rechtsberatung

Persönlich:
Mittwoch nach Vereinbarung

Telefonisch unter 089 / 452 06 90 - 0
Montag bis Donnerstag
08.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 11.30 Uhr

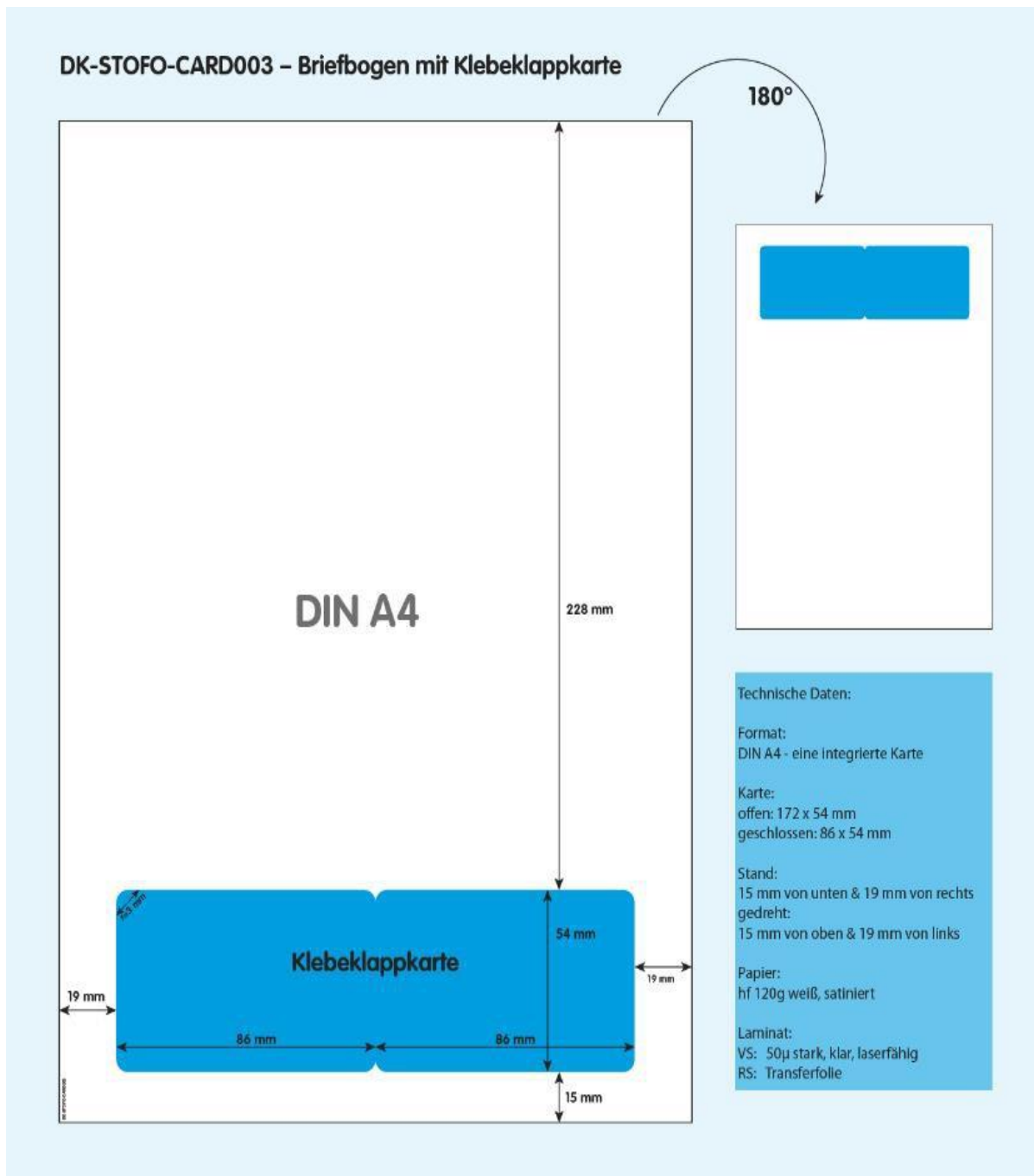
Als Nachweis für die Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte vorzulegen!

Die Pluspunkte der Mitgliedschaft

- ◆ Rechtsschutzversicherung
- ◆ Rechtsberatung
- ◆ **Monatszeitschrift** „Eigenheimer Magazin“
- ◆ Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung
- ◆ Bauherrenhaftpflichtversicherung
- ◆ Maßgeschneiderte Zusatzversicherungen
- ◆ Interessenvertretung
- ◆ Telefonische **Gartenfachliche Betreuung**
- ◆ Formular-Service
- ◆ EigenheimerVergünstigungen
- ◆



Briefbogen mit Klebeklappkarte





Eigenheimerverband Bayern e. V.

Eigenheimerverband • Schleißheimer Straße 205a • 80809 München



Schleißheimer Straße 205 a
80809 München
Telefon 089 / 452 06 90 - 0
Telefax 089 / 452 06 90 - 0
info@eigenheimerverband.de

Präsident:
Wolfgang Kuhn
Vizepräsidenten:
Heinz Amling
Markus Eppenich
Schatzmeisterin:
Christa Christ

Stadtparkasse München
BIC SSKMDEMM
IBAN DE21 7015 0000 0000 2320 09

USt-IdNr. DE 162 464 468
St.-Nr. 143 / 213 / 30755

Logo – Kontakt - OV

Eigenheimerverband Bayern e.V.

Schleißheimer Straße 205 a, 80809 München
Telefon 089 – 452 06 90-0 Telefax 089 – 452 06 90-99
info@eigenheimerverband.de



Mitgliedsnummer: 1-2345

Unterschrift

Dieser Ausweis berechtigt zur Inanspruchnahme aller Leistungen des Verbandes und der Ortsvereinigung. Er ist persönlich und nicht übertragbar. Seine Gültigkeit verliert er bei Beendigung der Mitgliedschaft. Missbrauch führt zum Entzug des Ausweises. Er ist nur mit Unterschrift gültig.

Mitgliedsausweis

Max Mustermann

Straße
PLZ Ort

Geburtsdatum: 27.03.1978
Eintrittsdatum: 25.03.2019

Versicherungsobjekt: Musterstraße 2
80809 München
Zeile Test
Zeile Test



Kopieren von Vereinsrundschriften

Vereinsrundschriften (Muster auf der folgenden Seite) sind eine gute Kommunikationsmöglichkeit zwischen Vereinsführung und Mitgliedern.

Seit vielen Jahren unterstützen wir unsere Ortsvereine, indem wir in unserer Geschäftsstelle diese Vereinsrundschriften für die Mitglieder kostenlos kopieren, wenn sie selbst über keine Kopiermöglichkeit verfügen oder das Kopieren in Copy-Shops nicht möglich ist.

Kostenlose Schwarz-Weiß-Kopien:

Monatlich je Mitglied 2 Seiten (1 Blatt)

Ein evtl. Mehrumfang wird dem Verein mit 1 Cent je Seite in Rechnung gestellt, wobei bei der Berechnung des Umfangs der Gesamtumfang eines Jahres berücksichtigt wird.

Kostenlose Farb-Kopien:

Jährlich je Mitglied 2 Seiten (1 Blatt)

Ein evtl. Mehrumfang wird dem Verein mit 5 Cent je Seite in Rechnung gestellt, wobei bei der Berechnung des Umfangs der Gesamtumfang eines Jahres berücksichtigt wird.

Bitte planen Sie für Ihre Kopieraufträge eine Bearbeitungszeit von 3 bis 4 Arbeitstagen ein und senden Sie uns die Datei per E-Mail an info@eigenheimerverband.de oder die Druckvorlage auf Papier zu.



EIGENHEIMERVEREINIGUNG

Waldtrudering/Gronsdorf e.V.

Mitgliederinformation

Juli 2021

Sehr geehrte Mitglieder,

Geschäftsstelle
Großfriedrichsburger Str. 12
81827 München
Tel. 089-43088617
info@ev-waldtrudering.de
www.ev-waldtrudering.de



- Unser jährliche **Jahreshauptversammlung** findet am **Freitag, 17.09.2021, 18:30** statt.

Referat-Thema:

„**Welche Fördermittel (BAFA, KfW und Land Bayern) gibt es für einen Heizungstausch**“
Referent: **Gisela Kienzle**, die Referentin ist Architektin und als **Energieberaterin für die Verbraucherzentrale Bayern*** tätig.

- Wir planen am **02.08.2021** eine Fahrt mit dem Zug zum Lokschuppen in Rosenheim:
„**Saurier, Giganten der Meere**“.

Für **die** Mitgliederkinder übernimmt der Verein die Kosten. Erwachsene zahlen den Gruppeneintrittspreis von Euro 10.00 pro Person und anteilig das Bayernticket. Es ist eine Führung durch die Ausstellung geplant mit anschließender Mittagspause danach für die Kinder und bastelfreudige Erwachsene ein Workshop.
Interessierte bitte umgehend melden, da wir die Anzahl der Teilnehmer **bis 15.07.2021** melden müssen.

- Für unsere Mitglieder gibt es verbilligte Eintrittskarten für die **Landesgartenschau in Ingolstadt** beim **Obst- und Gartenbauverlag, Herzog-Heinrich-Str. 21, 80336 München**. Die Karten können dort persönlich gekauft oder unter **Telefon 089 544305-14 oder -15** bestellt werden. Das Tagesticket kostet 15, -- Euro (anstelle von 18,50 Euro). Die Eintrittskarten sind bereits erhältlich.

• Unsere Parkbank

1987 stiftete unsere Eigenheimervereinigung im Zuge der Neugestaltung des Brunnenplatzes diese Parkbank (Unser Vereins Logo). Nach über 30 Jahren war es an der Zeit die Sitzfläche auf Kosten des Vereins mit ehrenamtlichen Helfern wieder in Stand zu setzen. Ein schattiges Plätzchen unter Bäumen mit Erfrischungsmöglichkeit! Bilder und Geschichte: Auf unserer Homepage – Startseite / Unser Verein – Vereinschronik – Der Uta Brunnen:
<https://www.waldtrudering24.de/unser-verein/vereinschronik/der-uta-brunnen/>
Schaut doch mal vorbei. Sie steht Ecke Waldtruderinger- / Tangastraße.

• Erde zu verschenken

Unser Mitglied, Gerhard Goetz, hat noch Muttererde abzugeben. Die Erde sollte schnellstmöglich abgeholt werden. Kathreinweg 24, 81827 München, Tel.: 0178-7870108, gerhard.goetz@gmx.de

• Senioren-Gymnastik

Geistig und körperlich fit bleiben sowie sozialen Kontakt aufrecht erhalten ist auch in Pandemie Zeiten möglich und äußerst wichtig.
Eine lustige Truppe von Senioren, trifft sich jeden Mittwoch von 9.30 – 10.30 Uhr zum sporteln im Park. Bei schlechtem Wetter kommen wir im Familienzentrum zusammen, oder im Lock Down auch online. In Schwung gebracht und angeleitet werden wir von der überaus motivierten und stets gut gelaunten humorvollen Gesundheits- und Seniorentainerin Doris Eberl.
Anmeldung bei D. Eberl: info@de-mentalcoach.de, 0172-1035494
Der Kurs findet übrigens auch in den Ferien statt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand

1. Vorsitzende: Gabriele Koch, Großfriedrichsburger Str.13, 81827 München	Tel 089-43748985	VR Bank München Land eG
2. Vorsitzende: Ingrid Bals, Ernastr. 20, 81827 München	Tel 089-4301986	IBAN DE20 7016 6486 0002 4278 18
Kassenführer: Walter Karl, Großfriedrichsburger Str.12, 81827 München	Tel 089-43906465	BIC GENODEF10HC
Schriftführer: Georgia Payr, Turnerstr. 60, 81827 München	Tel 0176-3817009	Gläubiger-ID DE24ZZZ00000300431
03.07.2021	Verein-Nr. 4-1858	Der Verein ist korporatives Mitglied im Eigenheimerverband Bayern e.V.
		NL-202107.docx



Bonitätsprüfung von Mietinteressenten

Bei der Vermietung von Wohnraum ist für den Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages von besonderer Bedeutung, sich davon zu überzeugen, dass der Mietinteressent auch zahlungsfähig ist. Aus diesem Grunde bietet der Verband neben einem über die Geschäftsstelle erhältlichen Formular für eine Mieterselbstauskunft auch die Möglichkeit der Bonitätsprüfung über „Creditreform“.

Creditreform ist ähnlich wie die Schufa eine Wirtschaftsauskunftei, die Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit von Personen erteilt. Mitglieder des Eigenheimerverbandes können über den Verband mit Einverständnis des Mietinteressenten entsprechende Auskünfte einholen. Der Preis für eine solche Bonitätsprüfung beträgt 30.- Euro je Anfrage.





Versicherungen





Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung

Im Rahmen der Mitgliedschaft besteht eine ARAG Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutzversicherung für Objekte, für die eine Mitgliedschaft im Eigenheimerverband Bayern e.V. besteht. Durch das Eigentum an Immobilien, einem Schrebergarten oder einem unbebauten Grundstück ergeben sich nicht selten Konflikte mit Nachbarn, Behörden oder anderen Parteien. Um trotz aller Überraschungen dabei entspannt zu bleiben, können Mitglieder auf die Leistungen der ARAG zurückgreifen.

Der mit dem Verband geschlossene Kollektivvertrag umfasst das ARAG JuraTel, Mediationsverfahren, Rechtskostenschutz. Der Versicherungsschutz besteht im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Steuer-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Verbindlich für die vorgenannten Darstellungen sind die ausführlichen Regelungen des Gruppenvertrages zwischen dem Eigenheimerverband und der ARAG auf Grundlage der ARB 2016. Diese sind im Intranet und auf der Homepage einsehbar.

Der Flyer „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ steht Ihnen im Intranet zum Download zur Verfügung oder kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Der Flyer enthält nur Auszüge aus dem bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag. Im Zweifelsfalle sind die Bestimmungen des beim Eigenheimerverband Bayern e.V. vorliegenden Originalvertrages für die Beurteilung maßgeblich.

**Eigenheimerverband
Bayern e.V.**

**Wohnungs- und
Grundstücks-
Rechtsschutz**

für Mitglieder des
Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

Ihr starker Partner

Schleißheimer Straße 205a, 80809 München
Telefon 089 / 452 06 90 - 0 Telefax 089 / 452 06 90 - 99
www.eigenheimerverband.de



Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung

Der Verband hat mit der Haftpflichtkasse Darmstadt einen Kollektiv-Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen, durch den allen seinen Mitgliedern Versicherungsschutz gewährt wird, wenn gegen diese in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Mieter, Pächter, Nießbraucher oder Verwalter eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatzansprüche erhoben werden.

Der Kollektivvertrag deckt auch die Haftpflichtansprüche gegen die Mitgliedsvereine und die für die Vereine tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter ab.

Der Flyer „Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung“ steht Ihnen im Intranet zum Download zur Verfügung oder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Der Flyer enthält nur Auszüge aus dem bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag. Im Zweifelsfalle sind die Bestimmungen des beim Eigenheimerverband Bayern e.V. vorliegenden Originalvertrages für die Beurteilung maßgeblich.

**Eigenheimerverband
Bayern e.V.**

**Haus- und Grundstücks-
haftpflichtversicherung**

für Mitglieder des
Eigenheimerverbandes
Bayern e.V.

Ihr starker Partner

Schleißheimer Straße 205a, 80809 München
Telefon 089 / 452 06 90 - 0 Telefax 089 / 452 06 90 - 99
www.eigenheimerverband.de



Bauherrenhaftpflichtversicherung

In der Mitgliedschaft ist für alle Mitglieder die Bauherrenhaftpflichtversicherung enthalten.

Diese Leistung ist ein starkes Argument, neue Mitglieder zu werben, bevor sie ein Bauvorhaben beginnen.

Wer ein Haus bauen, umbauen, modernisieren oder renovieren will, ist einer Vielzahl von Haftungsrisiken ausgesetzt. Um vor diesen Haftungsrisiken geschützt zu sein, besteht im Rahmen einer Mitgliedschaft im Eigenheimerverband Bayern e.V. ohne zusätzliche Prämie auch eine Bauherrenhaftpflichtversicherung für Baumaßnahmen auf dem versicherten Anwesen bei Ein- und Zweifamilienhäusern ohne Begrenzung der Bausumme und bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 500.000.- Euro.

Gefahren für die Umgebung und die mit der Baustelle in Berührung kommenden Personen beginnen schon vor dem ersten Spatenstich (z. B. mit dem Einrichten der Baustelle oder dem Stapeln von Material) und reichen über die Bauausführung bis zu den Aufräumarbeiten.

Der Bauherr als Veranlasser des Bauvorhabens ist grundsätzlich verpflichtet, die von der Baustelle ausgehenden Gefahren für Dritte abzuwenden und für die nötigen Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen zu sorgen (**allgemeine Verkehrssicherungspflicht**). Dabei ist ohne Bedeutung, dass neben dem Bauherrn auch noch andere Personen, wie zum Beispiel die bauausführenden Handwerker, verkehrssicherungspflichtig sind. Dieser Umstand kann im Schadensfall allenfalls zu einer Ausgleichungspflicht zwischen den am Bau Beteiligten führen.

Führt ein Bauherr Arbeiten in eigener Regie aus, wächst sein Haftungsrisiko sogar noch erheblich, da er rechtlich gesehen zum Unternehmer wird und ihm dadurch eine erhöhte Sorgfaltspflicht obliegt. Ob der Bauherr fachkundig ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung bietet dem Bauherrn Versicherungsschutz, wenn gegen ihn in seiner Eigenschaft als Bauherr und / oder Bauunternehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (Nachbarn, Mieter, Passanten etc.) Schadenersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemacht werden.

Die **Deckungssummen** in der Bauherrenhaftpflichtversicherung betragen 10 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000.- Euro für Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die während der gesamten Bauzeit eintretenden Schadenereignisse und endet grundsätzlich erst mit der Bauabnahme.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung besteht im Rahmen einer Mitgliedschaft **automatisch**, ohne dass es hierfür eines besonderen Antrages bedarf. Der Beginn der Bauarbeiten muss auch nicht gesondert angezeigt oder gemeldet werden.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung ist und ersetzt auch **keine Unfallversicherung!** Auf der Baustelle mitarbeitende Nachbarn, Freunde und Bekannte müssen aus diesem Grunde in jedem Fall bei der zuständigen Bauberufsgenossenschaft angemeldet werden.



Zusatzversicherungen

Für die über den Kollektivvertrag nicht abgesicherten Risiken können auf Wunsch preisgünstige Zusatzversicherungen vermittelt werden.

Besonders empfehlen wir den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung als Zusatzversicherung.

Für Angebote oder Anfragen wenden Sie sich bitte an die **EigenheimerVersicherung**: Telefon:

089 / 540 46 43 19

Fax: 089 / 540 46 43 29

E-Mail: info@eigenheimerversicherung.de

Der Flyer „Leistungsstarke Versicherungen“ steht Ihnen im Intranet oder für Informations- und Werbezwecke gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle zur Verfügung.

**Eigenheimerverband
Bayern e.V.**

**Leistungsstarke
Versicherungen**

**EigenheimerVersicherung
zum Wohl der Mitglieder**



Vereinshaftpflichtversicherung

Neben dem Haftpflichtversicherungsschutz für Mitglieder beinhaltet der bestehende Kollektivvertrag auch eine Haftpflichtversicherung für die angeschlossenen Ortsvereine des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.

Die Vereinshaftpflichtversicherung schützt den Verein und die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen vor Schadenersatzansprüchen, die gegen den Verein oder die ehrenamtlich tätige Person von einem Dritten geltend gemacht werden.

Einzelheiten zur Haftung des Vereinsvorstandes sowie den detaillierten Umfang der Haftpflichtversicherung für Vereine können Sie aus den folgenden Merkblättern ersehen.

Wir bitten Sie auch hier zu beachten, dass die nachfolgenden Merkblätter zur Vereinshaftpflichtversicherung nur Auszüge aus dem bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag enthalten. Im Zweifelsfalle sind die Bestimmungen des beim Eigenheimerverband Bayern e.V. vorliegenden Originalvertrages für die Beurteilung maßgeblich.



Vereinshaftpflichtversicherung

Neben dem Haftpflichtversicherungsschutz für Mitglieder beinhaltet der bestehende Kollektivvertrag auch eine Haftpflichtversicherung für die dem Eigenheimerverband Bayern e.V. angeschlossenen Ortsvereine.

Diese umfasst die gesetzliche Haftpflicht der Vereine

a) aus Besitz, Unterhaltung, Wartung und Verleih von vereinseigenen Garten- und Arbeitsgeräten an Mitglieder, wie zum Beispiel Rasenmäher, Häcksler, Heckenscheren, Motorsägen, Leitern, Baugerüsten, Obstpressen usw.

Beim Verleih von Garten- und Arbeitsgeräten besteht Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn diese ohne Entgelt verliehen werden bzw. das Entgelt nur die reinen Unkosten deckt, die Geräte also nicht mit Gewinnerzielungsabsicht verliehen werden.

Bei Geräten, deren Bedienung besonders geschultes bzw. eingewiesenes Personal erfordert (wie zum Beispiel bei einem Häcksler), ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, welche von den Ortsvereinigungen hiermit beauftragt sind, in dieser Eigenschaft mitversichert.

Bei Baugerüsten gilt auch der Auf- und Abbau durch Beauftragte der Ortsvereinigungen als mitversichert.

Selbstverständlich nicht versichert sind Schadenfälle, bei denen sich der Entleiher durch eigenes Verschulden verletzt, wie zum Beispiel durch unsachgemäße Bedienung des Gerätes oder durch Unvorsichtigkeit. Dieses Risiko hat der Entleiher selbst zu tragen und kann dem Verein nicht angelastet werden.

b) aus Besitz, Unterhaltung und Verleih von Fest- oder Wirtschaftszelten;

c) aus Besitz und Unterhaltung von Spielplätzen einschließlich der dazugehörigen Spielgeräte, auch wenn die Spielplätze öffentlich sind;

d) aus dem Betreiben von Tanz- und Folkloregruppen;

e) aus der Durchführung eines Wirtschaftsbetriebes in Vereinsheimen in eigener Regie, auch wenn vereinsfremde Personen bewirtet werden;

f) aus dem Besitz vereinseigener Grundstücke und Gebäude (Vereinsheime etc.);

g) aus der Vermietung und Verpachtung von vereinseigenen Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Bruttojahresmiet- bzw. -pachtwert von 25.000.- Euro;

h) als Bauherr und / oder Bauunternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparatur-, Abbruch- und Erdarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000.- Euro;

i) aus der Lagerung von Heizöl zum Zwecke der Wärme- und Wasserversorgung bzw. zur Energieversorgung von Vereinseinrichtungen (Vereinsheimen etc.), sofern das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage 10.000 Liter nicht übersteigt sowie aus der Lagerung von sonstigen Mineralölen (wie z. B. Dieselöl), sofern das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage 1.000 Liter nicht übersteigt und diese Öle für versicherte Zwecke bestimmt sind. Gasflaschen und Gasbehälter gelten bis zu 3.000 kg Lagergewicht je Behälter und bis zu 3.000 kg insgesamt je Versicherungsort als versichert;



- j) aus Aufstellen, Unterhaltung und Abbau eines Maibaumes;
- k) aus der Durchführung von Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Haus- und Grundbesitz, Gartenbau und Landschaftspflege sowie Umweltschutz;
- l) aus der Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit;
- m) aus der Veranstaltung und Durchführung von Umzügen aller Art, einschließlich der Teilnahme von Tieren;
- n) aus der Durchführung von geselligen und kulturellen Vereinsveranstaltungen, wie zum Beispiel Jubiläumsfeiern, Gartenfeste, Sommerfeste, Faschingsbälle, Weihnachtsfeiern, Konzerte, Schafkopfturniere etc. sowie
- o) aus der Durchführung von Vereinsausflügen, wie zum Beispiel Besichtigungs- und Informationsfahrten;
- p) als Veranstalter von Reisen innerhalb Europas (keine Flugreisen), sofern an der Reise mehr Vereinsmitglieder als vereinsfremde Personen teilnehmen.

Als mitversichert gelten dabei die gesetzlichen Haftungen

- aa) der im Auftrag des Veranstalters tätigen Personen (Helfer, Aufsichten etc.);
- bb) aus der Durchführung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussmaßnahmen;
- cc) aus der Bereitstellung und Unterhaltung des Veranstaltungsplatzes, des Veranstaltungsbauwerkes und deren Einrichtungen sowie von Parkplätzen;
- dd) aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen;
- ee) aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Fahnenmasten, Transparenten, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, Wegweisern, Plakaten etc.;
- ff) aus der Durchführung des Wirtschaftsbetriebes, einschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der erforderlichen Küchen- und Schankeinrichtungen;
- gg) aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Podien, Tribünen, Fest- oder Wirtschaftszelten und Verkaufsständen, sofern diese in eigener Regie betrieben werden;
- hh) aus der Durchführung von künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen;
- ii) aus der Durchführung von Spielen aller Art (z.B. Sackhüpfen, Tauziehen);
- jj) aus dem Abhalten oder der Darbietung traditioneller Wettkämpfe während der Veranstaltung (z. B. Steinheben, Fingerhakeln, Goafschnalzen);
- kk) aus dem genehmigten Abbrennen von Sonnwend- und Kartoffelfeuern, wobei Waldbrandschäden vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.



Nicht versichert sind die Haftungen

- aa) der Veranstaltungsbesucher bzw. der Veranstaltungsteilnehmer, die keine Mitglieder des Eigenheimerverbandes sind;
- bb) aus der Verwendung von Feuerwerks- und Knallkörpern;
- cc) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch dieses Fahrzeuges verursacht werden;
- dd) des Zeltvermieters;
- ee) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt;
- ff) wegen Schäden an Ausstellungsgegenständen und / oder Einrichtungen;
- gg) wegen Schäden aus Abhandenkommen der ausgestellten Sachen oder Tiere;
- hh) der Aussteller und ihrer auf der Ausstellung tätigen Betriebsangehörigen untereinander, sofern diese keine Mitglieder des Eigenheimerverbandes sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Vereinsveranstaltungen Haftpflichtversicherungsschutz nur dann besteht, wenn **behördliche Auflagen und Anordnungen** eingehalten werden.

Versicherungsschutz für Vereinsveranstaltungen

Vereinsveranstaltungen – wie zum Beispiel Jubiläums- oder Weihnachtsfeiern, Straßenfeste oder Festumzüge – sind über den mit der Haftpflichtkasse Darmstadt bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag grundsätzlich versichert. Dieser grundsätzliche Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn es sich tatsächlich um eine **Vereinsveranstaltung** handelt. Dies ist dann der Fall, wenn zu der Veranstaltung nur vereinsintern eingeladen wird. Wenn zu der Veranstaltung „nichteingeladene“ Personen erscheinen, ändert dies nichts am Bestand des Versicherungsschutzes.

Werden zu der Veranstaltung nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch vereinsfremde Personen öffentlich eingeladen – zum Beispiel durch einen Aushang in der Gemeinde oder durch eine Anzeige in einer örtlichen Zeitung – besteht Versicherungsschutz für diese **öffentliche Veranstaltung** nur dann, wenn an der Veranstaltung voraussichtlich nicht mehr als 500 Personen teilnehmen. Für größere öffentliche Veranstaltungen (voraussichtlich mehr als 500 Teilnehmer bzw. Besucher), Sportveranstaltungen, Rockkonzerte oder ähnliche Großveranstaltungen, sowie für spezielle Risiken, die zu einer Gefahrerhöhung führen (zum Beispiel Aufstellen einer Hüpfburg oder Abbrennen eines Feuerwerkes), benötigen Sie eine spezielle Veranstalterhaftpflichtversicherung, die Sie über unser Versicherungsbüro (Tel. 089 / 540464319 oder info@eigenheimerversicherung.de) abschließen können.



Haftung von Vereinsvorständen

Dem Vorstand eines Vereines obliegen in der Regel die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Dritten. In Erfüllung dieser Aufgaben kann dabei sowohl den Vorstand selbst als auch den Verein eine Haftung treffen. Dabei ist zwischen der deliktischen und der vertraglichen Haftung zu unterscheiden.

Eine **deliktische Haftung** ist immer dann gegeben, wenn der Vorstand in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten schuldhaft einen Schaden zufügt. Hierfür haftet der Vorstand grundsätzlich persönlich auf Schadenersatz. Neben diese Haftung des persönlich Handelnden tritt die sog. Organhaftung des Vereines. Dies hat zur Folge, dass sich der Geschädigte mit seinen Schadenersatzansprüchen sowohl an den Vorstand als auch an den Verein halten kann. Beide haften nebeneinander als Gesamtschuldner. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder nicht.

Das Haftungsrisiko aus der deliktischen Haftung ist über den mit dem Bayerischen Versicherungsverband bestehenden Haftpflichtversicherungskollektivvertrag ausreichend abgesichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei sowohl auf den Verein als auch auf dessen Organe, wie zum Beispiel den Vorstand.

Bei der Frage, wer aus einem Vertrag, den der Vorstand im Namen des Vereines abgeschlossen hat, verpflichtet wird (**vertragliche Haftung**), kommt es hingegen darauf an, ob es sich um einen rechtsfähigen oder um einen nichtrechtsfähigen Verein handelt.

Beim rechtsfähigen eingetragenen Verein (e.V.) treffen die aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ausschließlich des Vereines. Der Vorstand selbst haftet nur dann, wenn er seine Vertretungsbefugnisse überschritten hat.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereines vorgenommen wird, haftet nach dem Gesetz hingegen der Handelnde persönlich. Neben diese persönliche Haftung des Vorstandes tritt keine Haftung des Vereines, wohl aber eine Haftung der Vereinsmitglieder, die jedoch nach der Rechtsprechung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Da die vertragliche Haftung über den Kollektivvertrag nicht abgesichert ist, wird allen Vereinen, die vertragliche Verpflichtungen in größerem Umfang eingehen (zum Beispiel bei der Organisation mehrtägiger Reisen oder größerer Veranstaltungen), zur Absicherung des Vorstandes empfohlen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.



Unfallversicherung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Eine vom Verband abgeschlossene Unfallversicherung gewährleistet ehrenamtlichen Mitarbeitern eines dem Verband angehörenden Ortsvereines Versicherungsschutz bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden.

Automatisch, also ohne dass vom Verein irgendetwas abgeschlossen, gemeldet oder bezahlt werden muss, sind sämtliche ehrenamtlichen Mitarbeiter eines Vereines gegen Unfälle versichert, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereines sind oder nicht.

Zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten gehören zum Beispiel das Kassieren von Mitgliedsbeiträgen, das Austragen der Verbandszeitschrift, die Teilnahme an Sitzungen, Versammlungen, Festlichkeiten und Festzügen, die Durchführung von Fachkursen, die Mithilfe bei Vereinsfesten sowie Arbeiten für Vereinseinrichtungen und Vereinsgeräte einschließlich deren Wartung und Reparatur.

In die Unfallversicherung eingeschlossen gilt auch das Unfallrisiko aus dem Aufstellen von Baugerüsten und dem Bedienen von Vereinsgeräten durch besonders geschultes bzw. eingewiesenes Personal.

Auch Unfälle auf dem direkten Weg nach und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch dann, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

Die Unfallversicherung umfasst keine körperlichen Arbeiten, die im Interesse einzelner Mitglieder erfolgen, wie zum Beispiel Gartenarbeiten, Obstpflücken und sonstige Nachbarschaftshilfe.

Die Unfallversicherung beinhaltet folgende Versicherungsleistungen:

5.113,-- €	für den Fall des Todes;
15.339,-- €	für den Fall dauernder Invalidität (anteilig nach dem Grad der Invalidität);
30.678,-- €	bei Vollinvalidität (bereits anteilig ab 90 % Invalidität);
10.000,-- €	für durch den Unfall veranlasste kosmetische Operationen;
10.000,-- €	für Bergungskosten sowie
5,12 €	Unfalltagegeld ab dem 8. Tag der ärztlichen Behandlung, wobei die Höchstaltersgrenze hierfür das 75. Lebensjahr ist.

Eine Erhöhung dieser Versicherungssummen ist nicht möglich.



Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung

Für die Absicherung des Einbruchdiebstahls- und Beraubungsrisikos haben Vereinskassiere die Möglichkeit, eine preisgünstige Versicherung abzuschließen.

Die Versicherung beinhaltet:

- a) eine **Einbruchdiebstahlversicherung** für Bargeld und Geldwerte in der Wohnung des Kassiers (in verschlossenen Geldkassetten, die gegen die Wegnahme gesichert sind);
- b) eine **Beraubungsversicherung** für die Wohnung des Kassiers;
- c) eine **Transportberaubungsversicherung** während des Transports und bei Veranstaltungen.

Privatgeld ist nicht versichert.

Der **Versicherungsbeitrag** beträgt für 1.200.- Euro Versicherungssumme 13,57 Euro jährlich inkl. Versicherungssteuer. Größere Vereine können die Versicherungssumme auch erhöhen oder mehrere Kassiere zur Versicherung anmelden.



Dienstreiseversicherung

Mit der Versicherungskammer Bayern wurde eine sogenannte Dienstreiseversicherung abgeschlossen, mit der die mit einer Dienstreise im Rahmen der Betreuungstätigkeit des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. anfallenden Risiken abgesichert werden sollen.

Danach gewährt der Versicherer dem gemeldeten Personenkreis bei Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine **Fahrzeugvollversicherung** (Kaskoversicherung).

Besteht neben der Dienstreiseversicherung anderweitig eine Fahrzeugteilversicherung für den beschädigten Personenkraftwagen, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugteilversicherung geltend zu machen. Eine Selbstbeteiligung in der anderweitigen Fahrzeugteilversicherung wird durch die Dienstreiseversicherung übernommen.

Der Versicherungsschutz aus der Dienstreiseversicherung kann von den Vereinen für Fahrten ihrer Mitarbeiter in Anspruch genommen werden. Die Prämie für diesen Versicherungsschutz beträgt für jeden Dienstreisetag 5.- Euro. Diese Prämie muss die jeweilige Vereinskasse übernehmen. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende.

Bei Anmeldung einer Dienstfahrt sind folgende Angaben erforderlich (siehe Folgeseite): Vor- und Nachname sowie Anschrift des Fahrzeughalters, das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, Zielort sowie Dauer und Zweck der Dienstreise.

Nur wenn diese Angaben vorliegen, kann Versicherungsschutz für Dienstreisen im Auftrage des Vereins gewährt werden. **Die Dienstfahrten sind vorher der Geschäftsstelle mitzuteilen.** Bei Neuanschaffung eines Kraftfahrzeuges bitten wir nicht zu übersehen, uns die neuen Daten mitzuteilen.



Anzeige einer Dienstreise

Verein _____

Vereinsnummer 4 - _____

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Kennzeichen _____

Zweck _____

Zielort _____

Datum _____

(Ort / Datum)

(Unterschrift)



Kassenwesen





Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt **24,00 €** pro Jahr ab 2021. Darin sind sämtliche Leistungen des Verbandes einschließlich der Haftpflichtversicherung und des Zeitungsbezuges eingeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich (bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres) zur Zahlung fällig.

Damit Fehlbuchungen vermieden werden, bitten wir als Absender unbedingt den **Vereinsnamen** oder die **Vereinsnummer** anzuführen. Besonders in den größeren Städten werden oft mehrere Vereine geführt, so dass es leicht zu Verwechslungen kommen kann.

Es empfiehlt sich, über den an den Verband abzuführenden Betrag hinaus, einen höheren Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern zu erheben, mit dem dann etwaige Unkosten oder auch Anschaffungen von Gemeinschaftsgeräten bzw. zusätzliche Leistungen des Vereins gedeckt werden können. Die Festsetzung des Gesamtbeitrages für die Mitglieder obliegt der Mitgliederversammlung des Vereins.

Mitgliedermeldung

Bitte melden Sie Eintritte, Austritte oder sonstige Änderungen bzgl. einer Mitgliedschaft unverzüglich der Geschäftsstelle. Dies ist hauptsächlich für den Versicherungsschutz von Bedeutung.

Im Folgenden sehen Sie das Formular „Änderungsmeldung“.



Verein:

An den

Eigenheimerverband Bayern e.V.
Schleißheimer Straße 205 a

(Ort, Datum)

80809 München

Fax: 089 / 4520690-99

mitgliederverwaltung@eigenheimerverband.de

Änderungsmeldung

Meldung zum

Eintritt (Beitrittserklärung beilegen)

Austritt

Änderung (bei Übernahme der Mitgliedschaft Beitrittserklärung beilegen)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bisherige Mitgliederdaten:

(Name, Vorname)

(Nur ausfüllen bei
Austritt und Änderung)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(Versichertes Objekt, wenn nicht mit Wohnadresse identisch)

Neue Mitgliederdaten:

(Name, Vorname)

(Nur ausfüllen bei
Änderung)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(Versichertes Objekt, wenn nicht mit Wohnadresse identisch)





Mitgliederwerbung





Aktive Vereinsarbeit - So gelingt Vereinen eine Steigerung der Mitgliederzahlen

1. Vorbemerkung/Grundsätzliches

Erste Voraussetzung für Mitgliederwerbung ist der Wunsch der Vereinsvorstandschaft, die Mitgliederzahl zu erhöhen. Dabei ist es wichtig, die Einstellung über Bord zu werfen, dass „mehr Mitglieder mehr Arbeit machen“. Es muss vielmehr gesehen werden, dass der Einfluss, aber auch die Wertschätzung eines Vereins in einem Ort neben vielen anderen Gesichtspunkten eben auch davon abhängt, welche Größenordnung und welche Streuung er in der Bevölkerung der Gemeinde hat.

Die Mehrarbeit durch mehr Mitglieder kann durch die Erhöhung der Zahl der aktiven Mitarbeiter bei gestiegener Mitgliederzahl leicht ausgeglichen werden.

Es sollte nicht nur der eigene Verein im Ort gesehen werden, sondern auch das größere Ganze, nämlich der Eigenheimerverband, also die politische Lobby für das selbst genutzte Wohneigentum.

Ein aktiver Verein kann in Nachbarsiedlungen oder gar in Nachbarorten Neumitglieder werben und dabei Pate für eine neue Vereinsgründung sein. Auch Einzelmitglieder sind willkommen, wenn sie keinem Vereinsgebiet zuzuordnen sind.

In der Vorstandschaft eines aktiven Vereins herrscht ein gutes Klima und eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind festgelegt und damit genau abgesteckt und in größtmöglicher Eigenständigkeit abzuwickeln. Durchgeführte Aktionen bzw. Veranstaltungen werden im Vorstand besprochen, positive Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge werden festgehalten, die geleistete Arbeit wird gewürdigt und anerkannt. Der Vorsitzende kann und darf nicht alles selber machen wollen! Er muss motivieren, delegieren, loben und den Verein in der Öffentlichkeit würdig vertreten.

2. Maßnahmen auf Vereinsebene, die neue Mitglieder bringen

2.1. Eigenheimerverband Bayern e.V.

Leistungen des Dachverbands hervorheben:

- Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz
- Rechtsberatung
- Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung
- Zusatzversicherungen
- Gartenfachliche Betreuung
- Formular-Service
- Monatszeitung „Eigenheimer Magazin“
- Interessenvertretung gegenüber Gemeinde, Stadt, Land und Bund
- EigenheimerVergünstigungen



2.2. Ortsverein

2.2.1. Versammlungen

Versammlungen sollen Lust auf eine Teilnahme machen:

- Regelmäßige Hauptversammlungen
- Monatliche Versammlung
- Monatlicher Stammtisch
- Seniorengruppe aufbauen
- Wandergruppe
- Infoversammlungen mit Fachreferenten
 - z. B. AOK
 - Polizei/Kripo
 - Notar
 - Feuerwehr
 - Erbrecht
 - Nachbarrecht
 - Gartenthema
 - Fachreferenten von Firmen (Energieeinsparung/Dachisolierung etc.)
 - Kaminkehrer
- Infoveranstaltungen als reine Werbeveranstaltung (auch mit Landesvorstandsmitgliedern oder Präsidiumsmitgliedern des Eigenheimerverbandes Bayern)

2.2.2. Vergünstigungen durch die Mitgliedschaft

- Heizölsammelbezug
- Stromrabatt
- Einkaufsermäßigung bei örtlichen Geschäften, wie Baumarkt, Gartenbedarf, Großmarkt etc.
- Sammelbezug von Gartenerde
- Pflanzentauschbörse
- Sammelbezug von Pflanzen
- Aktiv über günstige Versicherungen des Eigenheimerverbandes informieren (Privathaftpflichtversicherung, Wohngebäudeversicherung)

2.2.3. Gerätepark

- Anschaffung eines attraktiven Geräteparks mit Geräten, die heute gefragt sind (z. B. Kleingerüste etc.)
- Günstige Verleihzeiten
- Günstige Gebühren nur für Mitglieder



2.2.4. Engagement in der Gemeinde

- Teilnahme an Dorfverschönerung
- Teilnahme an Vereinsfesten anderer Vereine
- Offenes Ohr der Vorstandschaft für Probleme auch von Nichtmitgliedern
- Regler Kontakt zur Einwohnerschaft
- Hilfen geben z. B. Behörden, Organisationen
- Teilnahme am Faschingstreiben
- Beteiligung an Bürgerfesten
- Beteiligung an Totenehrung
- Spielplatz erstellen und/oder pflegen
- Obstwiese anpflanzen und pflegen
- Christkindmarkt
- Spenden an Partnergemeinde oder andere soziale Einrichtungen
- Gewinn einer Veranstaltung werbewirksam spenden
- Spenden an örtliche Vereine und Institutionen für die Jugendarbeit (Schulen, Kindergarten, Rotes Kreuz, DLRG, Sportverein, Feuerwehr etc.)

2.2.5. Ausschauhalten nach potenziellen Neumitgliedern

- Bei Todesfall eines Mitglieds, Suche nach dem Erben und Mitgliedschaft anbieten
- Bei Neubaumaßnahmen Eigentümer ansprechen
- Neubaumaßnahmen erfahren über Gemeinderat oder Landratsamt
- Bei Verkäufen neuen Eigentümer ansprechen
- Zeitungsausträger spricht Nichtmitglieder persönlich an, überreicht Werbeprospekt, wichtig dabei ist das Nachfragen nach einiger Zeit
- Hauswurfsendung in der Gemeinde
- Hauswurfsendung in einem Neubaugebiet
- Persönliches Ansprechen der Vorstandschaft und der Mitglieder von Nichtmitgliedern
- „Klinkenputzen“ in Neubaugebieten
- Werbepremie des Eigenheimerverbandes
- Eigene Werbepremie ausloben
- Gemeinderäte, Stadträte zur Mitgliedschaft bewegen

2.2.6. Eigene Veranstaltungen /Feste

- Waldfest
- Faschingsball
- Adventfeier
- Nikolaus
- Weihnachtsfeier
- Osterbräuche aufgreifen
- Sommerfest
- Straßenfest
- Fahnenweihe
- Jubiläumsfeier
- Ehrungen von verdienten oder langjährigen Mitgliedern
- Ehrungen vornehmen bei runder Zahl eines Mitgliederzugangs (z. B. 100. Mitglied)



- Flohmarkt
- Stammtisch
- Schafkopfrennen
- Kesselfleischessen/Schlachtschüsseessen
- Kirchweih Gansessen
- Baumschneidekurse
- Gartenbegehungen
- Wanderungen (Nachtwanderung, Schneewanderung)
- Tag des offenen Gerätehauses (Nichtmitglieder können sich über Gerätepark informieren)
- Theater -und Konzertfahrten

2.2.7. Pressearbeit

- Örtliche Presse zu Veranstaltungen einladen, immer persönlich begrüßen
- Presseberichte selbst schreiben und abgeben bei Presse
- Digitale Photos zu Presseberichten
- Ortsblätter (Gemeindeblätter), amtliche Blätter laufend mit Infos über Verein und Eigenheimerverband beliefern
- Anzeigen schalten, wenn es das Vereinsbudget zulässt

2.2.8. Öffentlichkeitsarbeit

- Gute Zusammenarbeit mit der Kommune (Verwaltung)
- Gute Kontakte zu allen politischen Gruppierungen der Gemeinde
- Sprechtag und Sprechzeiten persönlich oder telefonisch anbieten, veröffentlichen in der Zeitung auch für Nichtmitglieder (in der Regel kostenloser Service der Zeitung)
- Werbung in Festzeitschriften anderer Vereine

2.2.9. Fahrten und Veranstaltungen des Vereins

- Tagesfahrten
- Mehrtagesfahrten
- Kreuzfahrten
- Urlaubsreisen

2.2.10. Vereinsheim und Gerätehaus

- Eigenes Vereinsheim durch die Gemeinde
- Eigenes Haus oder Garage oder Schuppen für die Vereinsgeräte
- Eigener Schulungsraum
- Eigener Fest- und Veranstaltungsraum

2.2.11. Selbstdarstellung des Vereins / Internet

- Eigene Werbeprospekte des Vereins
- Geschichtliche und aktuelle Darstellung des Vereins (Chronik)
- Internetauftritt des Vereins mit Link zum Eigenheimerverband Bayern e. V.
- E-Mail-Adresse des Vereins oder der Vorstandsmitglieder
- Gemeindeverzeichnisse: Adresse des Vereins
- Telefonbuch örtliches: Vereinsadresse und Telefonnummer



2.2.12. Vereinsstruktur gestalten - Mitgliederbeauftragte in die Vorstandschaft integrieren

- Neumitglieder auch im Kreis der Familien werben (Kinder und Enkelgeneration)
- Einflussnahme auf die Besetzung der Vorstandschaften (Ausgleich der Generationen)
- Aufbau von Nachfolgern im Vorstandsamt
- Einbinden von Bezirksausschussmitgliedern (München) oder Gemeinderäten oder Stadträten in die Vorstandschaft des Vereins
- Landesvorstandsmitglied fest in das Vereinsgeschehen einbinden (sollte auf jeder Versammlung präsent sein)
- Harmonisches Vereinsleben gestalten, auch in der Vorstandschaft (gemeinsam geht besser als gegeneinander)
- Runde Geburtstage ehren
- Goldene Hochzeiten ehren
- Todesfälle würdig ehren und begehen
- Mitglieder motivieren durch eine feste Zielvorgabe:
„Wir wollen bis zum Ende des Jahres das 100. Mitglied begrüßen!“
- Aufbau eines Mitglieds zum vereinseigenen Baumschneider bzw. Gartenfachmann/frau
- Helferfest

2.2.13. Dauer – Werbemaßnahmen

- Monatliche Zeitung „Eigenheimer Magazin“ und Werbematerial auslegen in Arztpraxen, Banken, Geschäften, Rathäusern, öffentlichen Gebäuden, Gemeindebüros, Landratsamt
- Monatliche Infoblätter an die Mitglieder mit der Bitte zur Weitergabe auch an Nichtmitglieder
- Gemeindliche Schaukästen zum Aushang der Informationen für Gemeindemitglieder und Ortsansässige nutzen



Beitrittserklärung

Neben der Beitrittserklärung für Einzelmitglieder gibt es auch eine Beitrittserklärung speziell für Vereine (siehe Anlage).

Sie können diese Beitrittserklärung als Datei zum Ausdrucken sowie zur elektronischen Bearbeitung erhalten. Wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Auch in unserem Intranet finden Sie die Beitrittserklärung zum Herunterladen.

Selbstverständlich können Sie auch eine von Ihnen selbst gestaltete Beitrittserklärung verwenden. Diese muss jedoch in jedem Fall die Angaben zur Person, zum versicherten Objekt, zur Mitgliedschaft sowie das Eintrittsdatum enthalten.



Name und Anschrift der Ortsvereinigung:



Beitrittserklärungen (bitte in Druckbuchstaben und schwarzer Schrift ausfüllen!)

Ich / wir erkläre(n) hiermit mit Wirkung zum meinen / unseren Beitritt
zum Ortsverein
 und meinen / unseren Beitritt **zum Eigenheimerverband Bayern e.V.**
 zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von Euro.

Persönliche Angaben

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname Partner(-in)

Wohnanschrift (Str., PLZ, Ort)

Telefon E-Mail

Geburtsdatum Beruf

Angaben zum Versicherungsobjekt

Straße, PLZ, Ort

Dieses Objekt enthält Wohnung(en) wird von mir selbst (mit-) bewohnt
 ist eine Eigentumswohnung wird (teilweise) gewerblich genutzt

Sonstige Angaben (unbebautes Grundstück, Ferienwohnung, etc.)

Unterschrift (Mitgliedschaft)

Datum Unterschrift(en)

SEPA-Lastschriftmandat (für Mitgliedschaft erforderlich)

Gläubiger-ID

Mandatsreferenz (wird Ihnen vom Ortsverein mitgeteilt)

Ich/wir ermächtige(n) hiermit den oben genannten Ortsverein Zahlungen von meinem/unsere(m) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein Kreditinstitut an, die von oben genanntem Ortsverein auf mein/unsere(m) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(m) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Name des Kreditinstitutes

Kontoinhaber

Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Die Gebühr für eine nicht eingelöste Lastschrift wird Ihnen in Rechnung gestellt.

Unterschrift des Kontoinhabers

Datum Unterschrift(en)

Mitgliederwerbeaktion (Mindestlaufzeit der geworbenen Mitgliedschaft ein Jahr)

Persönlich geworben durch (Vor- und Zuname(n))

Bankverbindung des Werbers:

IBAN



Pluspunkte einer Mitgliedschaft

Alle Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. sind übersichtlich auf einem Werbeblatt (siehe Anlage) zusammengefasst.

Dieses können Sie für die Werbung vor Ort einsetzen. Da das Werbeblatt auch als Datei im Intranet oder in der Geschäftsstelle erhältlich ist, können Sie dieses an Ihre örtlichen Gegebenheiten anpassen oder nach Ihren Vorstellungen gestalten.

Fordern Sie das Blatt oder die Datei bei unserer Geschäftsstelle an.



Eigenheimerverband Bayern e.V.

Der Eigenheimerverband Bayern e.V. ist eine gemeinnützige, überparteiliche Betreuungsorganisation mit ca. 72.000 Mitgliedern und etwa 320 Ortsvereinen, der seinen Mitgliedern viele Leistungen für einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bietet.

Eine Mitgliedschaft ist möglich als Mitglied direkt beim Verband oder in einem der 320 Ortsvereine. Die Leistungen des Verbandes stehen Einzelmitgliedern und Vereinsmitgliedern in gleicher Weise zu.

Hohe Kompetenz, eine breite Leistungspalette und günstige Beiträge sind die Stärken des Verbandes.

Schenken Sie uns Ihr Vertrauen und werden Sie Mitglied in unserem großen Interessenverband für Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer.

Gemeinsam bewegen wir mehr!

Eigenheimerverband Bayern e.V.
Schleißheimer Straße 205 a
80809 München

Telefon: 089 / 452 06 90 - 0
info@eigenheimerverband.de

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz*

Wir bieten allen Mitgliedern Rechtsschutz bei Streitigkeiten rund um den Haus- und Grundbesitz im Rahmen der bestehenden Versicherungsbedingungen sowie eine telefonische Erstberatung rund um die Uhr zu allen Rechtsgebieten über das ARAG JuraTel. Die ARAG Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Rechtsberatung

Wir beantworten Ihre Fragen in allen mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängenden Rechtsthemen durch qualifizierte Juristen.

Zeitschrift „Eigenheimer Magazin“

Monatliche Zeitschrift mit unterschiedlichen Beiträgen und Berichten zu Haus und Garten.

Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung*

Mit der Mitgliedschaft ist automatisch eine Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung* verbunden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer eines im Inland gelegenden Eigenheims mit bis zu 4 Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen selbst (mit-)bewohnt oder mit bis zu 3 Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen nicht selbst (mit-)bewohnt oder einer Eigentumswohnung.

Bauherrenhaftpflichtversicherung*

Der Versicherungsschutz der in der Mitgliedschaft enthaltenen **Bauherrenhaftpflichtversicherung*** erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr und/oder Bauunternehmer von (Um-)Bauarbeiten auf dem versicherten Anwesen.

Pluspunkte einer Mitgliedschaft

Maßgeschneiderte Zusatzversicherungen

Wir bieten die Möglichkeit zum Abschluss günstiger Zusatzversicherungen, wie zum Beispiel einer Privathaftpflichtversicherung, einer verbundenen Wohngebäudeversicherung, einer Heizöltankversicherung, etc. Die **EigenheimerVersicherung** bietet für alle relevanten Lebensbereiche leistungsstarke Versicherungen zu günstigen Konditionen.

Interessenvertretung

Wir vertreten die Interessen der Eigenheimer bei der Gesetzgebung und der Verwaltung auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene. Dies erfolgt sowohl über den Eigenheimerverband Bayern e.V. als auch über den Dachverband, den Eigenheimerverband Deutschland e.V.

* Diese Leistungsbeschreibungen enthalten nur Auszüge aus den bestehenden Versicherungsverträgen. Detaillierte Bestimmungen erhalten Sie gerne auf Anfrage.

Gartenfachliche Betreuung

Wir versorgen Sie mit Tipps & Tricks für Ihr Grün und bieten Ihnen ein breites und abwechslungsreiches Kursangebot für Kinder und Erwachsene an.

Formular-Service

Es stehen Ihnen Mietverträge nach aktueller Rechtsprechung, Musterschreiben, z.B. zur Mieterhöhung und Merkblätter, z.B. „Richtig Heizen und Lüften“, auf Anfrage zur Verfügung.

Eigenheimer Vergünstigungen

Nutzen Sie unsere Plattform mit exklusiven Einkaufsrabatten speziell für unsere Mitglieder. Ihnen stehen Rabatte von bis zu 35% bei mehr als 250 Premium-Marken zur Verfügung. Zusätzlich können Sie auch bei regionalen Anbietern vor Ort bares Geld sparen.



Pluspunkte einer Mitgliedschaft - Versicherungsschutz bei Nießbrauch

Da es sich bei der Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung um eine personenbezogene Versicherung und nicht um eine Sachversicherung handelt, sind bei einem vorbehaltenen Nießbrauch im Rahmen einer Mitgliedschaft entweder nur der Nießbraucher oder der Eigentümer versichert. Wie nachfolgende Beispielsfälle aufzeigen, kann jedoch beide eine Haftung treffen.

So ist zum Beispiel der **Nießbraucher** in der Regel für folgende Risiken verantwortlich:

- Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere der Räum- und Streupflicht
- Beseitigung von Gefahrenstellen auf dem Grundstück
- Überwachung des Gebäudes hinsichtlich seines baulichen Zustandes

Hierzu ein Beispielsfall aus der Versicherungspraxis:

Der Mieter eines vom Nießbraucher mitbewohnten Zweifamilienhauses stürzt im Winter auf der eisglatten Außentreppe des Hauses. Der Rechtsanwalt des Mieters nimmt den im Mietvertrag ausgewiesenen Vermieter, also den Nießbraucher, für den entstandenen Schaden sowie auf Schmerzensgeld in Haftung.

In die Verantwortlichkeit des **Eigentümers** fallen in der Regel nachfolgende Risiken:

- Baulicher Zustand des Gebäudes
- Zustand des Grundstückes und der darauf stehenden Bauwerke und Bäume
- Überwachung der dem Nießbraucher obliegenden Verkehrssicherungspflicht und gegebenenfalls auch eigene Verkehrssicherungsmaßnahmen

Hierzu ein Beispielsfall aus der Versicherungspraxis:

Ein auf dem Grundstück stehender morscher Baum fällt mangels Standsicherheit um und beschädigt eine Schwimmbadabdeckung auf dem Nachbargrundstück. Der Rechtsanwalt des geschädigten Nachbarn bringt über eine Grundbucheinsicht den Eigentümer des Grundstückes in Erfahrung und verlangt von diesem Ersatz des seinem Mandanten entstandenen Schadens.

Wie diese Beispielsfälle zeigen, kann sowohl den Nießbraucher als auch den Eigentümer eine Haftung treffen. Aus diesem Grunde empfiehlt der Eigenheimerverband Bayern sowohl dem Nießbraucher wie auch dem Eigentümer für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Dieser Schutz kann dadurch erreicht werden, indem beide, also der Nießbraucher und der Eigentümer, Mitglied in unserem Verband werden. Ist das Haftpflichtrisiko des Nießbrauchers bereits durch eine bestehende Privathaftpflichtversicherung gedeckt (was in der Regel zutrifft, wenn der Nießbraucher das Objekt ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt), ist nur die Mitgliedschaft des Eigentümers in unserem Verband erforderlich.



Pluspunkte einer Mitgliedschaft - Mitgliedschaft bei Erben- / Eigentümergemeinschaften

Sind mehrere Personen zusammen in Form einer Erben- oder Eigentümergemeinschaft Mit-eigentümer von Haus- und Grundbesitz, stellt sich immer wieder die Frage, wie diese Mitglied in unserem Verband werden können. Hierzu gilt Folgendes:

Für den Versicherungsschutz aus der im Rahmen einer Mitgliedschaft bestehenden Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn eine Person aus der Erben- / Eigentümergemeinschaft Mitglied in unserem Verband wird. In der Beitrittserklärung ist dann nur der Name des Beitretenden mit dem Zusatz Erbengemeinschaft bzw. Eigentümergemeinschaft anzugeben.

In dem Fall, dass nur eine Person aus einer Erben- / Eigentümergemeinschaft Mitglied in unserem Verband wird, ist jedoch zu beachten, dass zwar für die gesamte Erben- bzw. Eigentümergemeinschaft ausreichender Versicherungsschutz besteht, die sonstigen mit einer Mitgliedschaft verbundenen Leistungen, wie zum Beispiel die Möglichkeit zum Abschluss günstiger Zusatzversicherungen oder die Rechtsberatung, nur der als Mitglied benannten Person zustehen.

Sofern weitere Mitglieder aus der Erben- / Eigentümergemeinschaft alle unsere Leistungen aus einer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen wollen, müssen auch diese unserem Verband beitreten.

Pluspunkte einer Mitgliedschaft - Versicherungsschutz im Todesfall

Bei Tod eines Mitgliedes besteht für die rechtmäßigen Erben bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (Ende des Kalenderjahres) für das versicherte Anwesen weiter bedingungsgemäßer Versicherungsschutz.

Verstirbt ein Mitglied in den letzten beiden Monaten des Jahres (November/Dezember), besteht für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten weiter Versicherungsschutz, wenn der Ehegatte des Verstorbenen die Mitgliedschaft fortführt oder ein sonstiger Dritter eine neue Mitgliedschaft für das Objekt des Verstorbenen abschließt.

Wird die Mitgliedschaft vom Ehegatten nicht fortgeführt und wird auch keine neue Mitgliedschaft für das Objekt des Verstorbenen abgeschlossen, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend zum Ablauf des Jahres, in dem das betreffende Mitglied verstorben ist.



Versicherungen als Werbemittel

Wie bereits ausgeführt, können Mitglieder über die **EigenheimerVersicherung** günstige Zusatzversicherungen abschließen.

Die Möglichkeit zum Abschluss günstiger Zusatzversicherungen eignet sich auch für Werbezwecke. Hat ein Mitglied zum Beispiel eine bestehende Privathaftpflichtversicherung zu den marktüblichen Konditionen abgeschlossen, kann es durch Kündigung des alten Vertrages und Neuabschluss der Versicherung über die EigenheimerVersicherung in der Regel mehr als den Mitgliedsbeitrag einsparen.

Auch andere Versicherungen, wie z. B. die Wohngebäudeversicherung mit eingeschlossener Elementarversicherung, sind über die EigenheimerVersicherung oft günstiger als auf dem freien Markt.



Flyer zu Gartenthemen

Für Garteninteressierte und Gartenliebhaber können diverse Gartenfaltblätter zu unterschiedlichen Themen für Werbezwecke genutzt und bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Derzeit können wir folgende Faltblätter anbieten:

- Bau und Bepflanzung einer Kräuterspirale
- Bau und Nutzung eines Hochbeets
- Blüenträume auf Balkon und Terrasse
- Geeignete Obst- und Beerensorten
- Gemüse selbst anbauen
- Kräuter im Eigenheimgarten
- Obstbaumschnitt
- Rosen
- Strauchschnitt
- Duftparadiese im Garten
- Giftpflanzen im Hausgarten





Unsere Kooperationspartner





GEMA

Bei Veranstaltungen mit Musikaufführungen, das heißt auch bei Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung, sind an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (GEMA) Abgaben zu entrichten.

Der beigefügte GEMA-Vertrag unterrichtet über die unseren Vereinen zustehenden Vergünstigungen bei der Durchführung von kulturellen und musikalischen Veranstaltungen.

Nach der Rechtslage sind völlig gebührenfrei nur nicht-öffentliche Musikveranstaltungen. Dazu zählen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Aufführungen, wenn der Kreis der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, bestimmt abgegrenzt ist und diese Personen durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Diese Voraussetzungen liegen unter anderem vor bei Musikveranstaltungen in kleineren Vereinen. Als besonderer Tatbestand der Gebührenbefreiung wird noch vorausgesetzt, dass nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden (§ 27 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19.06.1901 in der Fassung vom 22.05.1910 und vom 13.12.1934).

Es empfiehlt sich, bei der Frage der Auslegung der Befreiungsvorschriften einen sehr engen Maßstab anzulegen, damit Auslegungsstreitigkeiten vermieden werden, die, wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, zu keinem guten Ende führen.

Eine Übersicht der aktuell gültigen Tarife finden Sie im Intranet oder erhalten Sie auf Anfrage bei der Geschäftsstelle.



Kooperationspartner des Verbandes

Die aktuellen Kooperationspartner des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. und umfangreiche Informationen zu den Angeboten finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.eigenheimerverband.de/leistungen/partner>

EigenheimerVergünstigungen

Mitglieder des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. und der Eigenheimer-Vereine haben exklusiven Zugriff auf die Online-Vorteilswelt „EigenheimerVergünstigungen“ mit über 250 Premium-Marken und Produkten mit satten Rabatten bis zu 35 %.

Die Anmeldung ist für Mitglieder des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. und der Eigenheimer-Vereine kostenlos.

<https://eigenheimerverguenstigungen.de/registration>



Unsere Kooperationspartner



Satzung und Wahlordnung

Die Satzung des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. bezieht sich ausschließlich auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vereinen / Einzelmitgliedern und dem Verband als Dachorganisation. Sie enthält keine Regelungen für das Rechtsverhältnis zwischen den dem Verband angeschlossenen Vereinen und dessen Mitglieder. Dafür ist allein eine vom Verein zu beschließende Vereinssatzung maßgeblich. Eine Mustersatzung für Vereine finden Sie im Kapitel „Leistungsangebot“.



Satzung und Wahlordnung

Inhalt

Satzung

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft und Organisation
- § 4 Fördernde Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Der Landesverbandstag
- § 10 Der Landesvorstand
- § 11 Das Präsidium
- § 12 Die Bereichsversammlungen
- § 13 Die Einzelmitglieder
- § 14 Beschlussfassung – Beurkundung der Verhandlungen
- § 15 Prüfung
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Errichtung

Wahlordnung

- I. Landesverbandstag
- II. Bereichsversammlungen
- III. Einzelmitglieder
- IV. Schlussbestimmung



Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Eigenheimerverband Bayern e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
- (2) Die Tätigkeit des Eigenheimerverbandes Bayern e. V. – im Nachfolgenden kurz „Verband“ genannt – erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet des Landes Bayern.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der Eigenheimer im unter § 1 Abs. 2 genannten Gebiet. Der Verband dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Eigenheim und Wohnungseigentum) einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

(2) Die Aufgaben des Verbandes sind:

1. den Eigenheimgedanken zu fördern und dabei zum Austausch von Erfahrungen Arbeitstagungen durchzuführen,
2. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Organisationen und Öffentlichkeit zu vertreten und sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Eigenheim und Wohnungseigentum) einzusetzen,
3. bei der Vorbereitung von neuen Siedlungs- und Eigenheimmaßnahmen mitzuwirken und dabei für die Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes einzutreten,
4. den Gedanken der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu pflegen und zu aktivieren sowie für familiäre und nachbarschaftliche Verbundenheit und Gemeinschaft einzutreten,
5. den Natur- und Umweltschutz zu fördern,
6. die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Eigenheimer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes, insbesondere die rechtliche Beratung der Mitglieder in allen mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängenden Rechtsfragen,
7. die fachliche Beratung der Eigenheimer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
8. das Schrifttum durch Herausgabe einer Verbandszeitschrift und von Mitteilungsblättern zu pflegen.



(3) Zweck und Aufgaben des Verbandes sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn. Der Verband ist partei- politisch und konfessionell neutral.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und nicht für Zuwendungen an seine Mitglieder verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen beziehungsweise Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Organisation

(1) Mitglied des Verbandes kann jede im Tätigkeitsbereich arbeitende Gemeinschaft oder Vereinigung von Eigenheimern (im Folgenden Verein genannt) werden. Ein Mitglied des Vereins ist zugleich indirektes Mitglied des Verbandes (Vereinsmitglied). Eine direkte Mitgliedschaft zum Verband ohne Zugehörigkeit zu einem Verein ist möglich (Einzelmitglied).

(2) Die Vereine ordnen ihre Angelegenheiten grundsätzlich nach eigenem Ermessen selbst. Die Satzung des Verbandes ist dabei zu beachten. Die durch die Organe des Verbandes gefassten Beschlüsse und allgemeinen Grundsätze sind zu berücksichtigen. Die Vertretung der Vereine gegenüber dem Verband wird in der Regel durch den Vorstand wahrgenommen.

(3) Die Vereine haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Sie sind ferner verpflichtet, die vom Landesverbandstag oder durch Urabstimmung fest- gesetzten Beiträge für jedes Vereinsmitglied rechtzeitig zu entrichten.

(4) Den Vereinen kommt insbesondere die Aufgabe zu, die Mitglieder entsprechend den satzungsgemäßen Aufgaben im örtlichen Rahmen zu betreuen.

(5) Die Vereine haften für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte grundsätzlich selbst.

(6) Der Verband ist in Bereiche gegliedert, die jedoch keine eigenen Rechtspersonen sind.

§ 4 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Verbandes fördern und unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und auch keinerlei Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Einzelmitgliedschaft oder der fördernden Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereins sind ein Beschluss der Vereinsmitgliederversammlung und die Vorlage eines Mitgliederverzeichnisses erforderlich; Änderungen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.



(3) Das Präsidium (§ 10) hat das Recht, eine Beitrittserklärung oder einen Beitrittsbeschluss innerhalb von zwei Wochen ab Eingang auf der Geschäftsstelle abzulehnen. Im Ablehnungsfalle steht dem oder den Bewerber(n) binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides ein Einspruch zu. Der Landesvorstand (§ 9) entscheidet dann endgültig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss, bei Einzelmitgliedern auch durch Tod. Bei Austritt oder Ausschluss eines Vereins erlischt zugleich die indirekte Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder beim Verband.

(2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds (Verein, Einzelmitglied) kann durch Beschluss des Präsidiums ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- b) die Interessen oder das Ansehen des Verbandes gefährdet beziehungsweise schädigt oder
- c) mit einem Beitrag von mehr als zwölf Monaten im Rückstand ist.

(4) Das Mitglied ist vorher zu hören und zu mahnen.

(5) Gegen den Ausschluss, der mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Mitteilung über den Ausschluss dem Mitglied zugeht, ist binnen vier Wochen ab Zustellung Einspruch zulässig. Der Landesvorstand (§ 9) entscheidet dann endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern, Vereins- und Einzelmitgliedern, wird in allen mit der Siedlung und dem Eigenheim zusammenhängenden Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen Beratung gewährt. Die Vereins- und Einzelmitglieder können im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages ausreichenden Haus- und Grundstücks-Haftpflichtschutz (einschließlich Bauherren-Haftpflichtschutz) sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Unfallschutz in Anspruch nehmen.

(2) Die Leistungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein klagbares Recht hierauf besteht nicht. Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten ruhen die unter Absatz 1 genannten Rechte bis zu einem vollständigen Ausgleich des Beitragsrückstandes.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Fördernde Mitglieder leisten einen angemessenen Beitrag, der mindestens die Höhe des Beitrages eines Mitgliedes erreichen soll.

(4) Die für die Mitgliedschaft notwendigen Daten werden vom Verband und bei Mitgliedschaft in einer Ortsvereinigung gegebenenfalls auch von dieser gespeichert. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt und ohne Einverständnis des Mitgliedes nicht an Dritte weitergegeben.



§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

der Landesverbandstag (§ 9), der Landesvorstand (§ 10),
die Bereichsversammlungen (§ 11)
das Präsidium (§ 12).

§ 9 Der Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag des Verbandes wird aus den Delegierten der Bereiche und der Einzelmitglieder gebildet, die von den Delegierten der Vereine in den Bereichsversammlungen und den Einzelmitgliedern gewählt werden. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Vereinsmitglieder, Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder haben zum Landesverbandstag Zutritt. Sie haben jedoch, soweit sie nicht Delegierte sind, kein Stimmrecht. Sie haben auch kein Rederecht, es sei denn, dass der Vorsitzende auf Beschluss des Landesverbandstages ein Rederecht erteilt.

(3) Der Landesverbandstag wird durch das Präsidium in der Regel alle vier Jahre schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten verlangt. Bei Einberufung des Landesverbandstages ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Dabei sind die notwendigen Unterlagen den Delegierten zuzuleiten.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes und die des Präsidiums haben im Landesverbandstag Sitz und Stimme. Ein Mitglied des Präsidiums, in der Regel der Präsident, führt den Vorsitz im Landesverbandstag.

(5) Der Beschlussfassung durch den Landesverbandstag unterliegen:

1. die Satzung und deren Änderung einschließlich des Vereinszweckes,
2. die Wahlordnung und deren Änderung, soweit nicht der Landesvorstand zuständig ist,
3. die Festsetzung des an den Verband für die Vereinsmitglieder abzuführenden Mitgliedsbeitrages sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder,
4. die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Präsidiums sowie seine Entlastung,
5. die Wahl des Präsidiums, der Revisoren und der Ersatzrevisoren,
6. der Beitritt zu Spitzenverbänden,
7. Anträge,
8. die Auflösung des Verbandes.

(6) Anträge der Stimmberechtigten müssen mit Begründung mindestens drei Wochen vor Abhaltung des Landesverbandstages bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung beziehungsweise Auflösung des Verbandes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(7) Beschlussfassung und Wahlen zu Abs. 5 Nr. 2 bis 7 können auch im Urabstimmungsverfahren gemäß § 13 Abs. 3 erfolgen



§ 10 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus höchstens 38 Personen. Er wird entsprechend der Festlegung in der Wahlordnung in den Bereichsversammlungen in der Regel auf die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode nach Abs. 3) gewählt bzw. nach Abs. 4 berufen. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes haben in den Bereichsversammlungen, in der sie Sitz und Stimme haben, Tätigkeitsberichte abzugeben

(2) Der Landesvorstand verteilt sich auf die sechs Bereiche wie folgt:

München-Stadt:	5 Mitglieder,
München-Land/Schwaben:	5 Mitglieder,
Oberbayern:	5 Mitglieder,
Niederbayern:	4 Mitglieder,
Oberpfalz/Oberfranken/Mittelfranken:	5 Mitglieder,
Unterfranken:	5 Mitglieder.

Bei einer wesentlichen Veränderung der Mitgliederstärke eines Bereiches kann diese Sitzverteilung durch Beschluss des Landesvorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) geändert werden.

(3) Die Wahlperiode der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes beginnt und endet mit der Neuwahl in der Bereichsversammlung, die Wahlperiode der berufenen Mitglieder richtet sich nach der des Präsidiums.

(4) Dem Landesvorstand bleibt es überlassen, im Rahmen der Höchstzahl (38) auf Vorschlag des Präsidiums, für die Dauer der Wahlperiode (Abs. 3) Berufungen in den Landesvorstand auszusprechen. Die Berufenen haben wie die gewählten Mitglieder Sitz und Stimme.

(5) Scheidet ein nach Abs. 1 gewähltes Mitglied des Landesvorstandes aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt ehrenamtlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrages für ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinnützigen Vereinen kann durch das Präsidium gewährt werden. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit im Verband entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

(7) Zum Mitglied des Landesvorstandes kann nur ein Mitglied des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3) gewählt oder berufen werden.

(8) Dem Landesvorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums und dessen Aufwandsentschädigungen,
2. die Behandlung aller grundsätzlichen Fragen,
3. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes,
4. die Änderung der Bereiche und deren Sitze im Landesvorstand,
5. die Beschlussfassung über den Landesverbandstag und die Bereichsversammlungen sowie deren Kosten.



Den Mitgliedern des Landesvorstandes obliegt zudem die Betreuung der Vereine des jeweiligen Bereichs. Zu diesem Zweck sind die zu betreuenden Vereine mindestens einmal jährlich zu einem Vorstandstreffen einzuladen.

(9) Sitzungen des Landesvorstandes finden mindestens zweimal im Jahr statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes fordert, einzuberufen.

(10) Die Vorstandssitzung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen durch das Präsidium einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Die notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig zuzuleiten.

(11) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Vorstandssitzung Sitz und Stimme.

(12) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Präsidiums, in der Regel der Präsident.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, wobei einer für Gartenfragen zuständig ist, sowie einem Schatzmeister. Es wird im Landesverbandstag in geheimer Wahl in der Regel auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und seine Mitglieder müssen Mitglied des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3) sein. Es übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet zwischenzeitlich ein Mitglied des Präsidiums durch Tod, Krankheit oder sonstige Umstände aus, so wählt der Landesvorstand einen neuen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten bzw. Schatzmeister bis zum Ende der Wahlperiode. Der Neugewählte bedarf der Bestätigung durch die Stimmberechtigten des Landesverbandstages mittels Urabstimmung.

(3) Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gewährt werden (§ 10 Abs. 8 Nr. 1). Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit im Verband entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

(4) Dem Präsidium obliegt neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Anordnungen, der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Landesverbandstages, des Landesvorstandes und der Bereichsversammlungen.

§ 12 Die Bereichsversammlungen

(1) Der Verband gliedert sich in sechs Bereiche:

München-Stadt:	der Bereich der Landeshauptstadt München,
München-Land/Schwaben:	der S-Bahnbereich und seine Querverbindungen in der Umgebung der Stadt München sowie der Regierungsbezirk Schwaben,
Oberbayern:	der Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme von München-Stadt und München-Land,



Niederbayern:	der Regierungsbezirk Niederbayern,
Oberpfalz/Oberfranken/ Mittelfranken:	die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken,
Unterfranken:	der Regierungsbezirk Unterfranken.

Eine Änderung der Bereiche erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit.

(2) Durch die Bereiche soll die Betreuung der Mitglieder verstärkt werden. Sie erfolgt durch die Mitglieder des Landesvorstandes des Bereiches in gemeinsamer Arbeit, wobei die Aufteilung der Vereine die jeweiligen Mitglieder des Landesvorstandes einvernehmlich regeln. Von allen organisatorischen Veränderungen in ihrem Bereich sind sie durch die Geschäftsstelle zu unterrichten.

(3) Die Bereichsversammlungen werden durch die Delegierten der Vereine und die Mitglieder des Landesvorstandes aus dem Bereich gebildet. Vereine bis zu 100 Mitglieder stellen jeweils einen stimmberechtigten Delegierten, für je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Unabhängig davon sollte der Verein jedoch durch weitere Mitglieder bzw. Mitarbeiter vertreten sein, um so die Arbeit zu verstärken. Weitere Vereinsmitglieder sowie Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder aus dem jeweiligen Bereich haben als Gäste ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Die Delegierten müssen Mitglied des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) sein. Die Übertragung der Rechte eines Delegierten an ein Mitglied des jeweiligen Vereins ist im Wege der schriftlichen Vollmachterteilung zulässig. Maßgebend im Sinne des Abs. 3 Satz 2 ist der Mitgliederstand zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(5) Die Bereichsversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren. Sie ist auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten des Bereiches (Abs. 3 Satz 1 und 2) einzuberufen. Die Bereichsversammlung wird durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(6) Den Vorsitz in der Bereichsversammlung führt ein Mitglied des Präsidiums oder ein Beauftragter.

(7) Der Bereichsversammlung obliegen für deren Bereich:

1. die Wahl ihrer Mitglieder des Landesvorstandes (§ 10 Abs. 1 und 4 der Satzung),
2. die Wahl eines Mitgliedes der Wahlkommission für den Landesverbandstag und dessen Ersatzleute (§ 1 Abs. 2 der Wahlordnung),
3. die Wahl ihrer Delegierten für den Landesverbandstag (§ 9 Abs. 1) und deren Ersatzleute,
4. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Landesvorstandes (§ 10 Abs. 1 Satz 3),
5. Beschlüsse, soweit nicht der Landesverbandstag oder der Landesvorstand zuständig sind,
6. Verabschiedung von Anträgen an den Landesverbandstag oder den Landesvorstand

Zweck und Aufgabe der Bereichsversammlung ist auch eine Beratung, Information und Meinungsbildung in allen mit dem Eigenheim zusammenhängenden Fragen.



§ 13 Die Einzelmitglieder

(1) Für die Interessenvertretung der Einzelmitglieder ist auf Vorschlag des Präsidiums ein weiteres Mitglied in den Landesvorstand zu berufen.

(2) Die Einzelmitglieder entsenden für je angefangene 500 Einzelmitglieder einen Delegierten zum Landesverbandstag. Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 3) sein. Die Übertragung der Rechte eines Delegierten an ein anderes Einzelmitglied ist im Wege der schriftlichen Vollmachterteilung zulässig.

§ 14 Beschlussfassung – Beurkundung der Verhandlungen

(1) Die Beschlüsse des Landesverbandstages, des Landesvorstandes und der Bereichsversammlungen werden, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2 werden mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit zwei zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstagen und mit einer Mehrheit von je drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.

(3) Urabstimmungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der eingegangenen Stimmen entschieden. Wahlen nach § 9 Abs. 5 Nr. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 3 mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Über den Landesverbandstag, die Sitzungen des Landesvorstandes und die Bereichsversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Prüfung

(1) Der Landesverbandstag wählt zwei Revisoren und vier Ersatzrevisoren. Sie sollen aufgrund ihres Berufes oder ihrer Ausbildung die Voraussetzungen zu diesem Amt besitzen und müssen Mitglied des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3) sein.

(2) Die Revisoren können nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Sie sind zwar wie Vorstandsmitglieder zu jeder Vorstandssitzung zu laden, haben aber nur beratende Stimmen.

(3) Die Geschäftsführung des Verbandes ist zu überwachen und die Kassen- und Buchführung laufend durch die Revisoren zu prüfen. Die Revisoren haben keinerlei Weisungsrecht und haben dem Präsidium bzw. dem Landesvorstand über Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten. Dem Landesverbandstag ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

(4) Die Wahlperiode richtet sich nach der des Präsidiums (§ 12 Abs. 1 Satz 2). Scheidet zwischenzeitlich ein Revisor aus, so rückt für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Ersatzrevisor mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(5) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.



§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes oder der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine vom Landesverbandstag zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Eigenheimgedankens, des Natur- und Umweltschutzes beziehungsweise zur Unterstützung von Personen oder Institutionen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung 1977 oder der jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung tätig und bedürftig sind.

(2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften, München, ausgeführt werden.

(4) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem satzungsgemäß einberufenen Landesverbandstag unter Einhaltung der Regeln des § 14 Abs. 2 beschlossen werden.

§ 17 Errichtung

(1) Die Satzung wurde im 20. Landesverbandstag am 05. Oktober 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Notwendige redaktionelle Änderungen erfolgen durch das Präsidium.



Wahlordnung

II. Landesverbandstag

§ 1

(1) Für die Durchführung der Wahlen ist die Wahlkommission zuständig.

(2) Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter aus jedem Bereich. Scheidet zwischenzeitlich ein Bereichsvertreter aus oder ist er verhindert, so rückt ein Ersatzvertreter des jeweiligen Bereiches nach. Die Mitglieder der Wahlkommission üben ihr Amt bis zur Neuwahl in der Bereichsversammlung aus.

(3) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Protokollführer und drei Beisitzer.

(4) Dem Vorsitzenden der Wahlkommission obliegt die Leitung des Landesverbandstages während des Wahlaktes. Er führt auch die Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums durch und gibt nach der Wahl das Wahlergebnis bekannt.

(5) Zur Durchführung des Wahlaktes kann die Wahlkommission bei Bedarf Wahlhelfer zum Einsammeln der Stimmschein zuziehen, jedoch nicht zum Auszählen der Stimmen.

§ 2

(1) Stimmberechtigt sind die in den Bereichsversammlungen gewählten Delegierten zum Landesverbandstag (§ 12 und § 13 der Satzung), die Mitglieder des Landesvorstandes (§ 10 der Satzung) und die des Präsidiums (§ 11 der Satzung).

(2) Ist ein Delegierter an der Teilnahme zum Landesverbandstag verhindert, geht dessen Stimmrecht auf einen in den Bereichsversammlungen gewählten Ersatzdelegierten über. Die Ersatzdelegierten des jeweiligen Bereiches werden in der im Protokoll zur Bereichsversammlung aufgeführten Reihenfolge herangezogen.

§ 3

(1) Die Stimmberechtigten des Landesverbandstages leiten der Geschäftsstelle ihre Wahlvorschläge bis spätestens drei Wochen vor dem Landesverbandstag zu. Die Wahlkommission gibt die Vorschläge bekannt.

(2) Die Wahlen werden in fünf Wahlgängen durchgeführt:

1. die des Präsidenten,
2. die des Vizepräsidenten,
3. die des Vizepräsidenten für Gartenfragen,
4. die des Schatzmeisters,
5. die der zwei Revisoren und der vier Ersatzrevisoren.

(3) Die Wahlen erfolgen geheim.



§ 4

(1) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen (gültigen) Stimmen auf sich vereinen kann und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(2) Ist bei einem Wahlgang eine Position zu besetzen und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Sind bei einem Wahlgang mehrere Positionen zu besetzen und erreicht die entsprechende Anzahl der Kandidaten nicht die Mehrheit der Stimmen, finden weitere Wahlgänge statt, bis die erforderliche Anzahl der Kandidaten gewählt ist, wobei bei jedem Wahlgang der Kandidat mit der niedrigsten Stimmzahl ausscheidet.

§ 5

(1) Über den Wahlakt ist ein Protokoll zu fertigen, das die Gewählten mit dem auf sie entfallenden Stimmenanteil enthält und vom Vorsitzenden der Wahlkommission und deren Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Stimmschein sind bis zum nächsten Landesverbandstag unter Verschluss zu nehmen.

§ 6

(1) Gegen das bekannt gemachte Wahlergebnis kann innerhalb von vier Wochen (Eingang in der Geschäftsstelle) schriftlich Einspruch erhoben werden, für dessen Bearbeitung und Entscheidung die Wahlkommission zuständig ist. Sie kann auch im Umlaufverfahren entscheiden.

(2) Sitzungen der Wahlkommission sind schriftlich durch deren Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Bei Bedarf können Betroffene und Beteiligte zur Anhörung zugezogen werden. Über jede Sitzung und über jedes Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Wahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit und endgültig. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer schriftlich mitzuteilen und im Fall der Änderung des Wahlergebnisses bekannt zu machen.

§ 7

(1) Im Urabstimmungsverfahren (§ 9 Abs. 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Satzung) sind die Anträge und sonstigen Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten per Post zu übersenden.

(2) Die Stimmberechtigten haben den Stimmschein innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzusenden. Zwischen dem Versand der Unterlagen und dem gesetzten Rücksendungstermin muss mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

(3) Stimmschein, die nach dem gesetzten Endtermin bei der Geschäftsstelle eingehen, gelten als ungültig und werden nicht berücksichtigt. Bei der Zusendung durch die Post gilt der Stimmschein mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (Poststempel) als eingegangen.



(4) Die Durchführung von Urabstimmungen obliegt bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 – 4 und 6 – 7 der Satzung dem Präsidium, bei Wahlen nach § 9 Abs. 5 Nr. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Wahlkommission.

(5) Über das Ergebnis des Urabstimmungsverfahrens ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidium, bzw. vom Vorsitzenden der Wahlkommission und deren Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Abstimmungsergebnis ist bekannt zu machen. Die Stimmschein sind bis zum nächsten Landesverbandstag unter Verschluss zu nehmen.

(6) Für Anfechtungen und Einsprüche ist nach Maßgabe des Abs. 4 das Präsidium bzw. die Wahlkommission zuständig. § 7 gilt entsprechend.

III. Bereichsversammlungen

§ 8

(1) Zum Landesverbandstag entsendet der Bereich nach dem jeweiligen Mitgliederstand für je angefangene 500 Mitglieder des Bereiches einen Delegierten. Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) sein.

(2) Die Delegierten üben ihr Amt bis zu der dem Landesverbandstag vorausgehenden Bereichsversammlung, in der Neuwahlen zu erfolgen haben (Dauer der Wahlperiode), aus. Sie sind auch für Abstimmungen außerhalb des Landesverbandstages im Urabstimmungsverfahren zuständig.

(3) Die Delegierten des Landesverbandstages erhalten eine Stimmkarte.

(4) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt für die Dauer der restlichen Wahlperiode ein Ersatzdelegierter des jeweiligen Bereiches nach.

§ 9

(1) Für die Durchführung der Wahlen ist in der Bereichsversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen.

(2) Der Wahlausschuss benennt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Dem Vorsitzenden des Wahlausschusses obliegt die Leitung der Bereichsversammlung während des Wahlaktes. Er gibt auch die Wahlergebnisse bekannt.

(4) Im Falle einer geheimen Wahl kann der Wahlausschuss zum Einsammeln der Stimmschein Wahlhelfer zuziehen, jedoch nicht zum Auszählen der Stimmen.



§ 10

(1) Wahlvorschläge sind schriftlich bis zum Beginn der Bereichsversammlung beim Vorsitzenden der Versammlung abzugeben oder dem Präsidium (Geschäftsstelle) bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzusenden. Sind keine schriftlichen Vorschläge eingegangen, so holt der Wahlausschuss in der Bereichsversammlung diese ein. Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlausschuss bekannt gegeben.

(2) Die Wahlen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(3) Die Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen, es sei denn, dass die Bereichsversammlung für einzelne Wahlgänge auf Antrag geheime Abstimmung beschließt.

(4) Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 11

(1) Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann und die Wahl annimmt. § 4 gilt entsprechend.

(2) Soweit Ersatzleute nach § 12 Abs. 7 Nr. 2 und 3 der Satzung zu wählen sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 12

(1) Über den Wahlakt ist ein Protokoll zu fertigen, das die Gewählten mit dem auf sie entfallenden Stimmenanteil enthält und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Stimmschein sind gegebenenfalls für die Dauer der Wahlperiode (§ 10 Abs. 3 der Satzung) unter Verschluss zu nehmen.

§ 13

(1) Gegen das bekannt gemachte Wahlergebnis kann innerhalb von vier Wochen (Eingang in der Geschäftsstelle) schriftlich Einspruch erhoben werden, für dessen Bearbeitung und Entscheidung der Wahlausschuss zuständig ist. Er kann auch im Umlaufverfahren entscheiden.

(2) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.



IV. Einzelmitglieder

§ 14

(1) Die Einzelmitglieder entsenden für je angefangene 500 Einzelmitglieder einen Delegierten zum Landesverbandstag (§ 13 Abs. 2 der Satzung). Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes (§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) sein. Die Übertragung der Rechte eines Delegierten an ein anderes Einzelmitglied ist im Wege der schriftlichen Vollmachtserteilung zulässig.

(2) Für die Wahl der Delegierten werden von den Einzelmitgliedern Vorschläge bzw. Bewerbungen eingeholt. Diese Wahlvorschläge bzw. Wahlbewerbungen werden den Einzelmitgliedern schriftlich zur Abstimmung vorgelegt. Jedes Einzelmitglied hat so viele Stimmen, wie Delegierte zum Landesverbandstag zu wählen sind. Unabhängig von der Anzahl der Mitgliedschaften hat jedes Einzelmitglied aber nur ein Stimmrecht.

(3) Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

(4) Das Ergebnis der Wahl wird in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

V. Schlussbestimmung

§ 15

(1) Diese Wahlordnung wurde gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung im 20. Landesverbandstag am 05. Oktober 2019 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Wahlordnung in der Fassung vom Juli 2015 tritt damit außer Kraft.

(2) Notwendige redaktionelle Änderungen erfolgen durch das Präsidium.